Werk

Titel: II. Miscellen

Ort: Tübingen

Jahr: 1886

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0042|log50

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II. Miscellen.

Geschichtliche Skizze eines amerikanischen Township.

Von **Carl Rümelin, Cincinnati.**

Zu einer Zeit, in der es in gewissen Kreisen zur Tendenz geworden ist, die socialen und politischen Zustände der Ver. Staaten Nord-Amerikas auf Kosten anderer Länder ohne nähere Prüfung zu preisen, scheint es mir, dem von Deutschland eingewanderten Bürger, doppelte Pflicht zu sein, die wirkliche Sachlage in meiner Adoptiv-Heimath darzustellen, und so den Vergleichen zwischen hier und dort richtigere Maasstäbe zu verleihen.

Ich habe dasselbe schon, im Grossen und Ganzen, in meinem Buche über »Amerikanische Politik« gethan (vgl. diese Zeitschr. 38. Jahrg. S. 739 ff.), glaube jedoch, dass eine nähere Beschreibung der geschichtlichen Entwicklung eines Township, des untersten Gliedes amerikanischer Staats-Körper, diesem Zwecke besonders dienlich sein würde, und zwar um so mehr, als in Folge des Werkes von Toqueville's Democratie in Amerika die Meinung sich verbreitet hat, dass den amerikanischen Gemeinden ein besonders grosses Maass von Selbst-Verwaltung und Regierung zugestanden sei. Toqueville sagte: »Das Township bildete hier ursprünglich eine unabhängige Nation; dasselbe ist Grundlage des amerikanischen Regierungswesens; in den T.'s ruht seine Souveränität und Demokratie; dieselben gingen dem County, dem Staate und dem Bunde zuvor«. Toqueville brauchte, zur Zeit der Erscheinung seines Buches: »Démocratie en Amerique« einen Contre-Sovereignité gegen die in Frankreich von den Napoleoniden vorgeschobene »Sovereignité nationale« in der Form des Plebiscit, er erfand die »kommunale Souveränität« und diese sah er nun in der in Neu-England, von gewissen Politikern, ihren Townhips angedichten Autonomie; kam sie ja

doch aus der grossen westlichen Republik, welche als Bild der Verjüngung in allen Dingen dem als veraltet gedachten Europa gegenüber galt. Dass an diesen Gedanken wie an denen des Kaisers beim Abt von St. Gallen »kein Titelchen Wahres dran sei«, entging dem sonst so scharfblickenden Autor; ihm galten gewisse in Amerika vernachlässigten und sich selbst überlassenen Gemeinde-Verbände mit ihren Volksversammlungen und Wahlakten für souveräne Staaten und Muster-Demokratien; sie wuchsen in seinem Sinne zu Nationen an, auch ein Wort, ohne das Franzosen in politischen Fragen nicht gut fertig werden können.

Wie allverbreitet dergleichen überspannte Ansichten damals waren, geht auch daraus hervor, dass sogar in deutschen Schriften, (so z. B. im Brockhaus'schen Conversations-Lexikon, Ausgabe 1836 XI. Band Seite 639) Folgendes über die ersten Puritanischen Niederlassungen am Plymouth Rock vorkommt: »Sie empfingen nie einen königlichen Freibrief, und schlossen am 11. November 1620 an Bord ihres Schiffes einen politischen Verein durch eine merkwürdige Urkunde, die wohl das einzige in der Geschichte vorkommende Beispiel eines wahren Contrat Social ist.« Dann folgt, was eine Abschrift der Urkunde sein soll, aber nichts weiter ist, als eine Copie des seit der Unabhängigkeits-Erklärung von den Puritanern N. E. verbreiteten Dokuments. Wir glauben die Sache am besten zu berichtigen, indem wir die wirkliche Urkunde geben und darin die Worte unterstreichen, welche in der von dem Verfasser des Artikels im Conversations-Lexikon citirten Urkunde, obwohl sie sehr zu beachten, ausgelassen sind: »Im Namen Gottes, Amen! Wir, die Endes-Unterzeichneten, die loyalen Unterthanen unseres grossmächtigsten Herrschers, des erhabenen Königs James etc., indem wir für den Ruhm Gottes und die Verbreitung des christlichen Glaubens und die Ehre unseres Königs und Vaterlandes eine Reise unternommen haben, um die erste Colonie im nördlichen Theil von Virginien zu gründen, vereinbaren uns hiemit durch diese Schrift feierlichst und gegenseitig im Namen Gottes zu einem politischen Körper (civil body politic) zur Förderung unseres permanenten Wohlseins und für die genannten Zwecke. Und kraft derselben verordnen, bestimmen und errichten wir ferner solche gerechte und gleiche Gesetze, Ordnungen, Statuten, Verfassungen und Aemter von Zeit zu Zeit als billig und passend für das allgemeine Wohl erscheinen mag, welchen wir Unterwerfung und Gehorsam versprechen«. Die unterstrichenen Wörter zeigen uns, dass die Verfasser sehr ergebene Monarchisten und gläubige Gottes-Verehrer waren; denn von Republik und Demokratie wird kein Sterbens-Wörtchen gesagt. Auch erhellt aus dem Gebrauch der Phrase: »civil body politic«, dass sie sich als unter dem englischen Corpora-

tions-Gesetz stehend betrachteten. Sie nennen sich selbst »die erste Colonie im nördlichen Theile von Virginien«, waren also abgereist im Anschluss an die vorher königlich verbriefte, von James zu Ehren der Jungfräulichkeit seiner Vorgängerin Elizabeth genannte Colonie. Die frommen Leute dachten entfernt nicht daran, nach Urrechten oder Ur-Regierungs-Organismen zu fragen, wohl aber hätten sie, wenn es thunlich gewesen wäre, einen Covenant with God und eine Stamm-Genossenschaft alttestamentlicher Art gegründet. Dazu fehlte ihnen die Abstammung von den zwölf Söhnen Jacobs. Rousseau würde sich eifrigst die Verknüpfung dieses Dokuments mit seiner Contrat-social Theorie verbeten haben. Auch ist es eine unterschobene Absicht, wenn man den Akt auf dem Schiffe als Einleitung zu einer Township-Organisation auslegt. Sie hatten ein Gottesreich im Sinne und sie wollten es wenigstens continental haben. Man könnte ebenso gut sagen, dass unsere deutschen Vorfahren bei der Völkerwanderung nach Westen zogen, um Dörfer zu gründen, weil sie solche nach ihrer Niederlassung errichtet haben.

Wahr ist es aber nichts destoweniger, dass die Puritaner, vorab der Verfasser der Urkunde — Bradford — während ihres Exils in Holland, die freisinnigen Ideen der Niederländischen Arminier oder Remonstranten und die staatlichen, bezw. provinzialen Begriffe olden Barne angenommen hatten, soweit diess den bornirten Engländern möglich war. Bradford war der erste Gouverneur — nicht einer Township, sondern einer Colonie, von welcher erst nachher die Townships als lokale Verwaltungsorgane gebildet wurden, ähnlich wie die namenverwandten und oft verwechselten Tithings sich einst in England entwickelt hatten; auch würde es der Wahrheit getreu gewesen sein, wenn Toqueville nachgewiesen hätte, dass die nun verpönte Staterights Doctrin von Holland über Neu-England nach den südlichen Staaten kam und hier zu Souveränitäts-Nergeleien führte, die eine gewisse Aehnlichkeit mit T's, »communale Sovereigneté« hatten, aber weniger lächerlich, wenn auch trauriger endeten. Townships-Völker oder gar T.-Nationen als Fundament des ganzen Staatsgebäudes: so etwas gibt es nur bei den Indianern, von denen man derlei Grossthuerei aus Höflichkeit duldet oder aus Politik im pour parler selbst so nennt, weil man weiss, dass solche Detail-Souveränetät gerade das Hinderniss der besseren Organisation unter den Indianern ist, welche den Weissen gefährlich werden könnte. In der Ordnung von 1787, der ersten Gesammt-Maassregel zur politischen Entwicklung des Westens, lässt man den neuen Territorien noch die Wahl, ob sie sich mit Townships oder Counties als Unterabtheilungen organisiren wollen. Man entschied für Beide, aber das Township sollte die Unterabtheilung der County sein; denn es gab mehrere Jahre Counties, ehe die Townships ins Leben traten. Den Einwanderern von Virginien und Kentucky waren die Townships ein fremder Be-

griff; sie kannten die Counties als niederste Staats-Eintheilung und so ist es dort noch heutzutage. Das Township, deren Geschichte unser Thema ist, entstand, wie wir sehen werden, erst mehrere Jahre nach der Organisation der County, von dem es ein Theil ist, und dann nicht in Folge eines Volkswunsches, sondern auf Veranlassung von ausserhalb befehlenden Behörden.

1) Die geographische Lage unseres Township: Das Township, das wir zum Gegenstand unserer Betrachtungen gewählt haben, heisst Greene Township. Es liegt in der Südwest-Ecke des Staates Ohio, ist ein Theil von Hamilton County und stosst an die Grossstadt Cincinnati, welche die Hauptstadt des genannten County ist. Von deren Geschäfts-Mittelpunkt ist die Mitte des Township ca. 2 Stunden entfernt. Die südliche Grenze des letzteren ist ca. 1 Stunde nördlich vom Ohio-Fluss, dessen Thalsohle ca. 400 Fuss niedriger ist als die Höhepunkte der schönen Hügel, aus denen das Tp. besteht. Dieselbe Grenze ist zur Zeit ca. 1½ Stunden vom 1880er Centrum der Bevölkerung der Ver. Staaten entfernt; bei seiner Gründung 1802 befand sich das Centrum 250 Stunden östlich von dem T. und, da es sich voraussehen lässt, dass die Vermehrungsrichtung der Bevölkerung sich auch ferner westlich mit ein wenig Süd-Richtung vollziehen wird, so dürfen wir annehmen, dass beim Census von 1890 dieses Centrum sich mehrere Meilen westlich von uns befinden wird.

Unser »Greene«-Township enthält 23040 Englische acres, ungefähr 28000 württembergische Morgen. Es besteht aus 36 Sectionen, deren jede 640 acres enthalten soll. Dieselben variiren jedoch sehr; z. B. Section 23, in welcher Schreiber dieses wohnt, enthält 680 acres, während die anstossende Section 29 nur 602 acres fasst. Keine Section ist genau richtig vermessen und ebenso bestehen feste, nicht zu bestreitende Feldmarken. Die Verjährung (21 Jahre unbestrittener Besitz) bildet noch immer die zuverlässigsten Beweise des Besitz-Rechtes.

Alice Asbury sagt in einer deutschen Zeitschrift: »Nach der Begründung der Unabhängigkeit der Ver. Staaten wurde das einfache aber vortreffliche System der Messung beim Verkaufe der öffentlichen Ländereien mit Sorgfalt eingeführt, und in der Gegend, welche jetzt unter den Namen Staat Ohio bekannt ist, begonnen«(!)

Das hier gezollte Lob ist ein übertriebenes. Es verdient wohl Anerkennung, dass die Ver. Staaten überhaupt ein Vermessungssystem für das ganze Land einführten, ebenso, dass es Karten-Zeichnungen damit verknüpfte, so dass eine annähernd richtige Landkarte mit der Zeit möglich wurde. In beiden Punkten war das System ein besseres als das der englischen Colonial-, auch als das der Staatsfeldmesser. Aber dessen ungeachtet fehlten von vornherein der wissenschaftliche Fernblick, die staatsmännische Umsicht und die technische Genauigkeit, welche altrömische und neuere europäische Vermessungen haben.

Man hielt sich viel zu streng an das Quadratur-System in Sektionen und Townships, und nahm zu wenig Rücksicht auf Landmerkmale, weshalb nach und nach all die alten Linien bei Seite gesetzt werden. Auch wurde von den Ingenieuren viel zu wenig beobachtet und einberichtet. Es wurde zu viel Land im Voraus und alles zu schnell gemessen, und so die Land-Spekulation fortwährend stimulirt, statt sie zurückzudrängen. Die Vermesser waren in den meisten Fällen selbst Spekulanten; z. B. J. Ludlow, welcher unser Township vermass, war ein solcher für sich und Familie. Die Ver. Staaten-Verwaltung wusste und weiss noch das Wenigste von ihren Ländereien, während die Land-Vorkäufer, die niederträchtigste Aristokratie, die es je gegeben hat, durch die Surveyors, ihre Gehilfen, fortwährend unterrichtet waren. Die Vorkäufer, Coterien, — die Landplagen Amerikas — bestanden nur zu oft aus Congressmitgliedern, Armee-Offizieren und Gouverneuren. Ihre Vaterlandsliebe war a priori et posteriori eine Landliebe; denn untersucht man ihren Patriotismus näher, so entpuppt er sich stets als Sucht nach grossem Landbesitz, ja man dürfte es einen Landhunger nennen.

Vor der europäischen Einwanderung in das durch Auswaschung der Flüsse zum Hügelland gewordene Terrain unseres Township, d. h, vor 1800, hat kein Culturvolk hier gelebt, das auch nur daran gedacht hätte, den Kampf ums menschliche Dasein mit der Natur und ihren zerstörenden Kräften aufzunehmen. Es gibt keine Ruinen menschlichen Wirkens gegen Wasser-Verwüstungen, keine von Versuchen zur Nutzbarmachuug der Natur-Gewalten, aber auch keine von rücksichtslosem Raubbau, wie ihn die seit 1800 angesiedelte Bevölkerung getrieben hat. Es gibt für die Anwesenheit von Indianern keine Beweise, als die Flint-Pfeil-Spitzen, welche hie und da gefunden werden. Daraus schliesst man, dass sie hierher nur zur Jagd, und zwar blos zur kleinen, kamen; denn man hat noch nirgends Ueberreste von grösseren Thieren wie Bären, Hirschen und Wölfen getroffen, und auch die ersten weissen Ansiedler trafen kein Hochwild an. Man hörte wohl reden von einzelnen Wölfen und Füchsen, in den dichteren Schluchten und von Hirschen in der Nähe von gewissen Salzquellen, aber die Erzählungen erwiesen sich immer bei näherer Erkundigung als Ueberlieferungen der Gespräche Anderer. Bei einer Jagd, zu der auch ich mich 1833 verleiten liess, war der einzige Fuchs der Wirth, auf dessen Einladung wir in die Wälder zogen. Wir schossen ein paar ärmliche Häschen, sahen einen Possum (der Reinecke-Schelm im hiesigen Volksmunde), fingen drei Waschbären, und waren Zeuge der erstaunlichen Genauigkeit, mit welcher ein junger Amerikaner mit seiner langen Büchse, die nur mit ganz kleinen Blei-Erbsen-Kugeln geladen waren, sich die grauen Eichhörnchen, immer durchs Auge geschossen, von den höchsten Bäumen herunterholte. Auch war ich zu jener Zeit bei meh-

reren Preisschiessen auf wilde Tauben, bei denen Hunderte von diesen Zugvögeln des Westens zum Opfer fielen, aber auch immer von früheren Zeiten erzählt wurde, da Tausende besonders Nachts bei Fackeljagden getödtet wurden. In diese Erzählungen der Alten, die wie Lenau sagt, dabei »aus dem Cigarrenstumpf Erfindungen saugen«, flossen auch Indianer-Nachrichten mit ein, und ich musste immer erfahren, dass in der Denkungsweise dieser Leute die eingeborenen Rothhäute auf gleicher Stufe mit dem Hochwild standen, und ohne alle Gewissensbisse von Indianern erzählten, die bei zufälligem Begegnen ohne Weiteres erschossen wurden.

Diese Geringschätzung des Menschenwerthes hat, nach unserer Ansicht, ihren Grund in der niederen Stufe, auf welche sich die Indianer selbst gestellt hatten. Sie kannten weder eine rechte Stamm- noch Hauswirthschaft. Sie waren fremd in dem Lande, für welches sie als Urbewohner galten; denn sie sind auf demselben nur hin- und hergewandert. Der deutsche Handwerksbursche nennt sich ja auch fremd, so lange er wandert. Sie waren, was die Hebung der Nährkraft des Landes betrifft, unfruchtbare Wesen in einer zum Werden angelegten Welt. Von einer Steigerung der menschlichen unendlichen Existenz durch öffentliche Organe wussten sie nichts, wollten sie nichts wissen; sie erschien ihnen als Chikane, sie blieben frei in ihrem Elend. Auf dem nordamerikanischen Gesammt-Areal, das 500 Millionen Menschen ernähren kann, befanden sich kaum 500 000 Indianer, und sie lebten auf eine Weise, nach welcher z. B. in unserem Township, wo jetzt 800 Familien wohnen, kaum eine Indianer-Familie ihren Unterhalt gehabt hätte. Es gab hier nie ein Indianerdorf, auch wohnten nie hier einzelne Familien oder einzelne Indianer. Sechs Meilen nordwestlich von hier im Miami-Thal war ein solches Dorf, und seine Bevölkerung erzählte einem gewissen Stites von dem Hügelland zwischen den beiden Miami-Flüssen: dass es da viel wilden Honig, gutes Possum-Fett, zahllose Eichhörnchen, Waschbären, und auch in jedem Spät- und Frühjahr grosse, tausend und abertausend haltende Taubensteige gäbe. Dieser Stites war ein Salzhändler, der 1787 mit Packpferden, im Betrieb seines Geschäftes mit den Indianern, nach Maysville (Kentucky) an den Ohio gekommen war. Seine Pferde wurden ihm von Indianern gestohlen, die, wie man ihm sagte, an dem grossen Miami wohnten. Er verfolgte sie, erhielt seine Pferde zurück, und erfuhr die oben erwähnten Thatsachen. Er berichtete darüber nach seiner Rückkehr nach New-Jersey und veranlasste den berühmten Landankauf von einer Million Acres Land zwischen den beiden Miamis durch John Cleves Symmes und Consorten, wovon später mehr. Von dieser Zeit datirt auch die Nachricht, dass die Indianer, deren Namen immer frische Naturbezeichnungen sind, diese Gegend Kuliga nannten, was — Kuli für schön, Ga für Hand — schöne Hand bedeutete. Es stiegen nämlich vom

grossen Miami östlich in unser Township hinauf fünf Thal-Einschnitte und Bäche, welche sie für die Finger der Hand nahmen, während sie die obere Landfläche sich als diese selbst dachten. Mit ein wenig Einbildung bringt man die Configuration schon fertig.

2) Die Ausbildung des Ansiedelungs(Land)-Rechtes: Nach den Friedensschlüssen von Utrecht 1713, Aachen 1748 konnte es von keinem brittischen Ministerium mehr als rechtlich angesehen werden, Frankreichs amerikanisches Besitzrecht über alle westlich von den Alleghannies gelegenen Territorien zu behelligen. Und ebenso wenig war es mit dem, von England selbst anerkannten, damaligen Völker-Recht über Colonialwesen verträglich, dass britischerseits Unterhandlungen mit den damals im Westen wohnenden Indianern zum Erwerb von Ländereien angeknüpft werden durften. Beides geschah dennoch, aber unter der Hand, indem man die britischen Gouverneure Amerikas, zuerst Höldernes in New-York und durch ihn Dinwiddie in Virginien, veranlasste, eine Expedition von jungen Amerikanern nach dem Westen zu senden, um die militärischen Stellungen der Franzosen auszukundschaften und sich selbst gute Positionen zu sichern. Dinwiddie vollzog den Auftrag durch Gründung der Ohioland-Compagnie 1749, die aus Londoner Kaufleuten und Pflanzern von Virginien, es waren unter letztern G. Washington und seine Brüder, bestand. Erst im Spätjahr 1754 kam es zu einer militärisch organisirten, aber äusserlich diplomatisch ausgestatteten Expedition nach dem Ohio, wovon Washington Oberstlieutenant und Abgesandter war. Ueber seine gefahrvolle Reise und die darauf folgenden Verwicklungen besitzen wir sein Tagebuch, und auch das von Hirt, seines zu den reinen Hinterwäldler gehörigen, Begleiters. Wir können hier nicht näher in die Sache eingehen. Genug! Washington kam nach Ohio, machte dem französischen Commandanten von Scioto — Legardeur de St. Pierre — seinen Besuch, der ihn freundlich bewirthete, aber ihm auch erklärte: »das Land gehöre den Franzosen und kein Engländer dürfe sich an diesen Gewässern niederlassen; seine Ordre sei, Jeden einzustecken, der es wage, sich am Ohio oder seinen Nebenflüssen niederzulassen«. Washington, der schon Land am Ohio entrirt hatte, die jetzt noch unter dem Namen: »Washington Bottoms« bekannten 3000 Acres in der Nähe von Parkersburgh (Westvirginien), trat schnell seine Rückreise an, und der bald darauf ausbrechende Krieg entzog die ganze Sache den völkerrechtlichen Friedensregeln und erlöste W. von fernerer Theilnahme an dem sehr zweideutigen Betragen seiner Vorgesetzten.

Es begreift sich leicht, wie Washington, Franklin und andere Amerikaner den Engländern in ihrer Politik gegen Frankreich im Westen 1740/1762 dienstlich sein konnten, und nachher doch für die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes einstehen und sogar im Kampfe für dieselbe, mit dem nämlichen Frankreich eine Allianz abschlossen, dessen ame-

rikanisches Besitzthum sie selbst geholfen hatten abzuschaffen. Sie waren längere Zeit von dem englischen Vorurtheil befangen, dass britische Präponderanz ihres Vaterlandes höhere Politik sei und dass man die andern nichtenglischen Nationen nur spärlich herbeiziehen dürfe und auch nur als Arbeiter. Es läuft eben dieser Faden angloamerikanischer Ausschliessung, der sog. Knownothingismus, durch die ganze Geschichte Nordamerikas, und er wird noch lange nicht ganz verschwinden. Die jetzigen englischen Schriftsteller, besonders Freeman, befleissen sich aufs eifrigste, die Nachahmung Englands als die bessere Seite Amerikas darzustellen. Es geht ihnen wie den Griechen, die lange, nachdem Rom auf eigenen Füssen stand, immer noch fortfuhren, sich damit zu schmeicheln, dass das Römisch-Grosse aus Griechenland stamme und hier allein seinen rechten Haltpunkt habe.

Die Bewegungen der Ohioland-Company sowie die Sendung Washingtons und einige nachherige militärische Züge schreckten die französischen Befehlshaber von ihrer Ruhe auf. Ein La Corne, den Carlyle in seinem Leben Friedrichs M. einen »rücksichtslosen sanquinischen Parteigänger« nennt, der aber wie es scheint, ein Soldat gewordener Priester war, und wohl in keinem Stande viel leistete, glaubte einen Schreckschuss in die Welt senden zu müssen, indem er das Hinterland als werthlos darstellte. Er schrieb also: »Von den Canada-Seeen ab auf der andern Seite der Alleghannies ist alles Land eine Einöde, bloser Jagd-Grund für die sechs Indianer Nationen, hie und da ein vorgewagter englischer Handelsposten oder eine vorgewagte englische Niederlassung. Die Franzosen haben Stockaden und Befestigungen an militärisch wichtigen Stellen, sogar bis Louisiana, und sind sehr geschickt mit den Indianern. Die Engländer haben keine soliden Etablissements in diesen Landestheilen.«

Dass die Franzosen nicht an diese Sage von einer Einöde (die gewöhnliche über Länder, die man nicht genau kennt) glaubten, beweisen die Schritte, welche der französische General La Gallisonnière damals that. Er sandte einen thätigen und wachsamen Offizier mit dem Auftrage aus, »das Ohio-Thal und die daran zweigenden Flussthäler auszukundschaften und davon Besitz zu nehmen bis Detroit; Platten von Blei über das ganze Land einzugraben, auf welchen verzeichnet sein soll, dass das Territorium bis zur höchsten Spitze, von welcher Wasser nach dem Ohio fliesst, Frankreich gehöre; auch überall an den Bäumen die Lilien der Bourbonen anzunageln, und die englischen Händler von den Dörfern zwischen den zwei Miami-Flüssen zu vertreiben, sowie den Indianern zu verbieten, mit denselben Verkehr zu haben.«

Der Unabhängigkeitskrieg beseitigte die brittische wie die französische Colonialherrschaft. Die Indianer waren mehr oder minder offene Feinde der für die Bildung freier Staaten kämpfenden Amerikaner. So unzufrieden sie mit Englands willkürlichem Verfahren waren, so musste ihnen doch

ihr gesunder Menschenverstand eingeben, dass die neuen Herrscher, wenn ihnen volle freie Hand über sie gewährt würde, nur noch zudringlicher und aufsässiger als die Franzosen und Engländer sich benehmen würden. Das war auch der Fall, sobald der Krieg 1783 zu Ende war. Die Staaten streckten nun alle ihre Fühlhörner nach dem Westen aus. Virginien hatte festen Fuss in Kentucky gefasst, auch in Ohio durch die Ohioland-Company, und Versprechungen von Ländereien zwischen dem Sciotoa und kleinen Miami an seine Miliz und deren Offiziere im Bausch und Bogen verlassen. Connecticut machte Ansprüche auf den nordwestlichen Theil Ohios für mehrere Millionen Acres. Die vom Westen abgeschnittenen Staaten Maryland, South-Carolina, Delaware, New-Jersey, New-York etc. erhoben energische Einsprache gegen diese Sonderanmassungen und stellten nun aufs neue den Grundsatz eines Gesammtbesitzes und einer Gesammtverwaltung auf, und behaupteten, dass die Ver. Staaten als ein Bund die Freiheit errungen und das Land von englischem Besitz gesäubert hätten; dass der Frieden durch den Bund vermittelt worden sei und dass alle Abtretungen an den Bund gemacht worden seien. Es wurde viel hin- und hergestritten. Nach langem Streite kam es zu der Schlichtung von 1787, und den zwei Landesgrund-Gesetzen 1) der Ordinanz zur Organisation des nordwestlichen Territoriums und 2) zur neuen Verfassung der Ver. Staaten.

Die Nergeleien nahmen nichts desto weniger vielfachen Fortgang. Es war viel Unkraut in Beziehung auf Eigenthums-Recht gesäet worden, und dieses war voll aufgegangen und liess exakte Rechtsbegriffe nicht zur Reife kommen. Das englische absolute Eigenthumsrecht, wie der hohe Adel es in England errungen hatte und durch den Zusatz zur Magna Charta auf die Lehensmänner auszudehnen gezwungen wurde, war in Jedermanns Munde, kam in alle Verfassungen, und, wie der Befehlshaber der preussischen Festung sich zum König erklärte als man ihm sagte: der König sei abgesetzt, so nahm jeder für seinen Landbesitz das absolute Recht in Anspruch, das nach Blackstone in England nur der König hat. Die alte Phrase »Law of the Land« war aus der Magna charta in die Verfassung der Ver. Staaten geschlüpft, aber das Verständniss, dass dieselbe eine civilrechtliche Entwicklung voraussetzt, war nicht zugleich mitgekommen, sondern man dachte sich die Ver. Staaten-Regierung von allen privatrechtlichen Functionen ausgeschlossen, und gestand nun, obgleich die Staaten ihre Ansprüche auf die noch freien öffentlichen Ländereien an sie abgetreten hatten, denselben nur die Funktionen eines Sachwalters zu. Leider war die Verfassung still über die Landfrage, wie auch über die Indianer.

Da trat der erwählte Präsident Washington 1789 mit der Erklärung hervor, dass die vom König von England am 6. October 1783 erlassene Cabinets-Ordre noch zu Recht bestehend sei; dass die Ver.

Staaten nun die Stelle der Krone einnehmen, und dass kein Landkauf, der nicht durch Ver. Staaten-Behörden abgeschlossen oder von ihr genehmigt werde, rechtsgültig sei. Niemand widersetzte sich; denn Niemand besass eine klare Rechtsauffassung und unsere Juristen freuten sich: die Erklärung brachte sie in ihr bekanntes Fahrwasser, ihre Präcedentien (Precedents).

Die Traktate mit den Indianern Oct. 27 1784 bei dem Fort Stanwix und Jan. 21. 1785 beim Fort Mac Intosch, worin diese all ihr Besitzrecht in Ohio aufgaben, machten den Boden frei für Ver. Staaten-Landverkäufe und die Erlassung von Gesetzen von Seiten der nordwestlichen Territorial-Regierung, die ca. 1790 in Funktion trat, und auch darin bis 1802 verblieb, nachdem Gen. Anthony durch seinen grossen Sieg über die Indianer 1795 diese schliesslich mit blutigen Köpfen über die Grenze gejagt hatte, eröffneten nun das Land, unser Township mit, der Ansiedlung.

Aber lang vorher ehe die Territorial-Regierung in ihre volle Funktionen eingetreten war, nämlich am 25. October 1788, in Folge der Anregung des schon erwähnten Stite's, verkaufte der Congress durch besonderes Gesetz 1 Million Acres Land zwischen den beiden Miamis an John Cleves Symmes und Consorten. Diese waren, wie er, entweder zur Zeit Mitglieder des Congresses, oder waren es gewesen. Einer derselben, Dayton, war General in der Revolutionsarmee gewesen und die Familie ist noch immer eine angesehene und öfters in Aemtern. Symmes selbst kam erst 1793 nach dem Westen, als das Territorium Ohio abgesondert errichtet war und siedelte sich am Ohio 11 Meilen unterhalb des jetzigen Cincinnati an. Seine Wohnung war eine kurze Strecke oberhalb des Ausflusses des grossen Miami in den Ohio, und hier meinte er, die grösste Handelsstadt des Westens zu gründen. Aber die Armee-Offiziere setzten sich an dem östlichen Theile des jetzigen Cincinnati fest, etablirten da Fort Washington; der Ver. St. Surveyor Ludlow legte nun um dasselbe herum eine Stadt aus und nannte sie, dem von Revolutions-Offizieren errichteten Cincinnatus-Orden zu Ehren, Cincinnati. Symmes hatte versprochen ein Townshipland dem aus Kentucky in den Ohio fliessenden Licking gegenüber für College Purposes — höhere Bildungszwecke — zu reserviren, und so kamen ihm die Schritte Ludlows doppelt widrig vor; erstens weil Cincinnati eine Nebenbuhlerin für seine Stadtpläne war, und zweitens, weil er nun sein Versprechen in Betreff des College Townships nicht halten konnte; denn Cincinnati liegt dem Ausfluss des Licking gegenüber. Er war ein spekulativer Kopf, und ist in der Literatur bekannt geworden durch seine, Behauptung: die Erde habe eine Oeffnung an beiden Polen und dass man von dem Nordpol zum Südpol hindurch fahren könne.

3) Die Organisation von Greene Township. Ein Theil von Symmes Ankauf war G. T. Sh. Dasselbe blieb, so weit man weiss,

völlig unbewohnt, solange das Nordwest-Territorium als Ganzes — verwaltet wurde. Nach der Ordnung von 1787 hatte der Gouverneur das Recht, »vor der Organisation der Territorial-Gesetzgebung solche Magistrats-Personen und andere Civilbeamte für jedes County und Township anzustellen, als ihm nöthig erscheinen möge zur Erhaltung des Friedens und der guten Ordnung darin«. Es ist nie eine solche Anstellung für G. T. vorgefallen, aber auch nie ein Amt errichtet oder ein Beamter angestellt worden, ausser in Folge vorheriger gesetzlicher Autorisation; denn weder das Volk noch die Behörden hatten damals einen Begriff von der Theorie, dass von Rechts wegen die menschliche Gesellschaft aus sich selbst und aus innerem Antrieb durch Lokalorganismen zur höhern staatlichen Entwicklung sich entfalten müsse. Man fügte sich ohne alle Widerreden in das Gegentheil, nämlich, dass die Bundesregierung die Einleitung und den allgemeinen Rahmen zu bestimmen habe. Im Jahre 1802 wurde das Gesetz zur Organisation des Township von der Territorialgesetzgebung erlassen und später in demselben Jahre ratifizirte es die Gesetzgebung des Staates Ohio, der sich mit Bewilligung des Congresses gebildet hatte, Wort für Wort.

Das Gesetz für die Organisation der Township schrieb vor, dass der Constable, das Ueberbleibsel, des im englischen Recht seit Wilhelm dem Eroberer unvermeidlichen, von Frankreich importirten Connetable oder Comes stabuli — eine Volksversammlung berufen soll, von welcher unter dem Vorsitz eines Präsidenten — Chairman — folgende Beamte erwählt werden sollen: drei oder mehr Trustees (Fideicommissäre), zwei Armenaufseher, drei Zaun-Besichtiger, zwei Abschätzer des Häuserwerths, ein Aufnehmer der Listen des persönlichen Eigenthums, die nöthige Zahl von Wegaufsehern.

Der Constable war autorisirt den Präsidenten in der Aufrechterhaltung der Ordnung beizustehen, nöthigenfalls Verhaftungen vorzunehmen und die Jnculpanten einzustecken.

Dieser Gewaltsmann steckte jedoch Niemand ein; denn es gab keinen Gewahrsam für den Zweck. Aber interessant ist es, sich der Bemerkung Blackstones zu erinnern: »Wo immer ein Constable ist, da ist auch ein Township.« Unter dem bezüglichen Gesetz war dieser Beamte vom Gericht anzustellen, und der gleichen Behörde stand die Befugniss zu Friedensrichter anzustellen. Carlyle, der auch einmal die Natur amerikanischer Regierungswesen zu ergründen suchte, kam zum Schluss: Es sei »Anarchy plus the Constable«. Er hatte, was den Anfang der Township unter dem erwähnten Gesetz betrifft, gewiss Recht. In Frankreich definirte in bitterem Scherz auch einmal ein Höfling die Regierung Frankreichs als »le Roy plus de Connetable«; aber bald darauf 1627 wurde das Amt als staatsgefährlich abgeschafft. In Greenetownship ist heute noch der eine Constable unsere ganze Polizei. Als ich kürzlich in einer Versammlung vorschlug, eine wirkliche Polizei zu er-

richten, ging mirs wie des Volksdichters Bauer im Don Juan »und klotzten mich wie ein Scheunenthor an«, Ich glaube fast, dass, wenn einmal aus unserem Gemeindewesen der Constable verloren geht, was ganz sicher bevorsteht, unser Volk ebenso bestürzt sein würde wie die Peruaner, da Pizarro ihren Inca gefangen nahm. Und doch waren die Constabler nie von irgend wesentlicher Bedeutung hier; öfters, wie auch jetzt, bekleiden das Amt durch Volkswahl, Leute welche selbst wiederholt Friedensbrüche veranlassten und gestraft werden sollten.

4) Der Name Township und dessen Bedeutung: Wir haben den Namen bis jetzt unübersetzt gelassen, weil uns die gebräuchliche Uebersetzung mit »Ortschaft« — so wenig als die eines Literaten hier mit »Pfalz« — die richtige Bezeichnung zu sein scheint. Die Urbedeutung des Wortes ist im Lauf der Zeit in den Hintergrund getreten, und in Amerika gebrauchte man es unter einem Missverständniss. Man nahm an mit Blackstone (Vol. I, pag. 114/116), dass die Townships eigentlich die Tithings (Zehntschaften) seien, welche Alfred I. für die richtige unterste Stufe alles Regierungswesens gehalten habe, weil schon Moses auf Eingebung seines Schwiegervaters Jethro solche eingesetzt habe. B. scheint uns in der Wort-Erklärung irre gegangen zu sein; aber in der Bezeichnung des Zweckes gieng er nicht irre. Er sagt: »Ihr Haupt-Zweck ist gewesen, Raub und Unordnung zu verhindern und gute Männer von Familie zusammen zu bringen, welche als Mit-Insassen freie Bürger und Sicherer waren für ihr gutes Betragen unter einander und für Erhaltung des Friedens.«

Erinnern wir uns nun, dass das englische Wort Town die Wurzel des Namens Township ist, und aus dem angelsächsischen Zaun entstand, und wir sehen, dass die Zaunschaft, die mit dem Namen gemeint ist, ein Zusammenleben zu gegenseitigem Schutz von eingefriedigten Insassen war, die ein clausum, ein geschlossenes Ganzes, bildeten, und sich, so zu sagen — zu einem Zaunschutz-Verein zusammenthaten, wie die Mauren noch heute durch ihre »undurchdringlichen Dorn-Hecken« thun. Amerika benützt für denselben Begriff auch das Wort Ward, Parish, Borough, Village, Precinct und bewährt dadurch auch den Nachklang der fünf Epochen der Englischen Geschichte; denn Township ist der älteste Name und stammt von den Angel-Sachsen, Ward kam durch die Dänen und war ursprünglich Gothisch. Die christliche Kirche brachte das Parish, die Ritter das Borough und William The Conqueror mit seinen Normanen aus Frankreich die Namen Village und Precinct. Der Zufall, nicht politisches Calcül entschied immer in Amerika, welche Benennung vorgezogen wurde.

Hier wird auch die passendste Stelle sein, um zu erwähnen, warum der Beiname des Township Greene erkoren wurde. Es geschah dem guten Revolutions-General zu Ehren, der, obgleich in New-England geboren, der rettende General in den Süd-Staaten war. Dort erfocht

er die Siege von Cowpen und Eutaw Springs. Er hatte die öffentliche Meinung für sich gewonnen, weil er, ein Quäker, dennoch als gemeiner Soldat in die Armee eintrat, und, obgleich nicht militärisch geschult, doch dem General Cornwallis gegenüber volle Kriegskunst entwickelte. Er war einer von den Wenigen, welchen Washington näheren Umgang gewährte. Nachdem die Unabhängigkeit errungen war, siedelte er sich im Süden an; denn er hat das Land lieben gelernt, dem er seinen Degen gewidmet hatte. Er starb am Sonnenstich, nur 45 Jahre alt. Der Congress votirte ihm ein Denkmal mit einer pompösen Aufschrift. Er aber wurde in einem Privat-Kirchhof in Georgien begraben, der Platz jedoch, wo seine Gebeine liegen, ist nicht genau bekannt. Mehr als einem Dutzend Counties und über fünfzig Townships wurde sein Name beigelegt, aber mit wenigen Unterschieden ist bei demselben das letzte e verloren gegangen, und die grosse Masse des Publikums denkt sich die Benennung als eine Huldigung der grünen Farbe der Vegetation, die meistens hierzulands nicht besteht, und spricht und schreibt das Wort einfach Green. Der Volksmund ist eben sparsam mit seinen Lauten und kürzt ohne Mitleid ab; es ist desshalb räthlich, gleich vornherein für Orte ganz kurze Namen zu wählen, wie z. B. das Städtchen, in dem ich wohne und das ich, man entschuldige die Eitelkeit, Dent benannt habe; daran kann kein Buchstabe entbehrt werden und ist das Wort zugleich eine Naturbeschreibung, indem es die Stelle der Chaussee bezeichnet, an welcher der Ort liegt (die Indianer-Namen haben den Vorzug der Naturbezeichnung, z. B. der schon erwähnte Indianer-Name Kuliga = schöne Hand, aber selten haben sie die rechte Kürze und sind oft schwer auszusprechen; man denke nur an Cochituate und Chattanouga).

5) Greene Township im Natur-Zustand 1800: Wie schon erwähnt, enthält Greenetownship einen Flächen-Raum von 23040 Acres. Derselbe war zur Zeit der ersten weissen Ansiedlung völlig mit einem s. g. Ur-Wald von Hickory, Eichen, Buchen, Walnuss, Wildkirschen, Eschen, Zucker-Ahorn, Sycamore, Eichenholz, Cocuss, wilden Kastanien (Buckey-) Bäumen überwachsen. Nach letzterer Baumsorte erhält unser Staat den Spitz-Namen: »Buckeye State«. Leider muss ich beisetzen, dass das Holz des Baumes schlecht und seine Frucht gefährlich ist.

Nach hier üblicher Schätzung standen auf jedem acre des Landes 60 Klafter Holz, im Ganzen also ca. 1½ Millionen Klafter oder 180 Millionen Kubik-Fuss Holz. Der Saft des Zucker-Ahorns war leicht zur Zucker- und Syrup-Bereitung verwendbar; die Blüthen vieler Bäume und Gesträuche lieferten reichliche Honigspeise; die Nüsse der Hickory, Buchen und Eichen fütterten im alten Walde viele kleinere Thiere, besonders die Eichhörnchen und nachher die grunzenden unvermeidlichen Begleiter der Anglo-Sachsen, die Schweine. Der Humus,

das Produkt des Jahrhunderte währenden Verfaulens von den abfallenden Blättern und abgängigen Holzes, obgleich selten über 6 Zoll dick, war sehr fruchtbar, aber leicht erschöpflich und bei nachlässigem Bau vielfach der Abflössung ausgesetzt. Der Unterboden war starker Kalkboden; auch waren eine Masse von Kalksteinen in den Bächen zum Keller-, Haus- und Weg-Bau vorhanden. Die Steine gaben, wenn gebrannt, guten Mörtel. Die hie und da entdeckten Salz-Quellen erprobten sich nie als ergiebig genug zum Salzkochen. Als Heilquellen, weil Brom enthaltend, wurden sie gerühmt, aber nie viel verwerthet.

Die Jagd war beschränkt auf Klein-Wild, Häs'chen, Eichhörnchen, Waschbären, Possums und Stückthiere. Von Bären, Wölfen, Rehen und Füchsen, wie ich bereits erwähnt, habe ich viel erzählen gehört; da ich aber meine Pappenheimer kannte, so nahm ich die Erzählungen cum grano salis. Die Jagden auf wildes Geflügel, grosse Trut-Hühner, Tauben und Reb-Hühner habe ich selbst noch mitgemacht, will aber die wirklich grossen Resultate nicht beschreiben, um nicht in den Verdacht des Grossthuns zu verfallen.

Welchen Werth dieses schöne Wald-Land damals, von Menschen leer, wie es war, besass, ist eine oft gestellte, aber meines Wissens nie befriedigend gelöste Frage. Die Indianer erhielten kaum 10 Cents per acre; sie verkauften es einestheils wie der Dieb gestohlene Waare, weil sie ihrem Rechtsanspruch darauf nicht trauten, und andererseits wie Leute, die von den Generälen siegreicher Armeen noch ein Zehr-Geld in die Verbannung mitnehmen, welche ja doch über sie verhängt ist. Der Congress verkaufte das Township an Symmes für D. 14395,50 oder 62½ cts. per acre. Wem fällt da nicht der Ausruf des Kaisers ein:

»Nie hätte ich, bei meiner Hochfürstlichen Ehr'
Geglaubet, dass so spottwohlfeil ich wär'.«

Das Schlimme an der Sache war aber nicht der niedrige Preis, sondern dass das Land auf Credit an Land-Spekulanten zum Wiederverkauf an die wirklichen Ansiedler um ungefähr ein Drittel des regulären Preises abgegeben wurde, und also eine durch nichts gerechtfertigte Steuer auf diese Ansiedler bedeutete. Symmes und Consorten leisteten denselben gar keine Dienste; sie schufen keine Wege, bauten keine öffentlichen Werke, noch thaten sie sonst was wirklich Nützliches. Und am allerschlimmsten, sie zahlten nicht einmal den vollen stipulirten Kaufpreis.

Symmes starb als unbemittelter Mann, er hat eben oft und oft falsch speculirt. Dieser ganze Landhandel steht aber in schroffem Widerspruch mit dem Anschein, welchen die damaligen Lenker von Amerikas Politik in der Welt haben; denn statt hochdenkenden und weitblickenden Patrioten stehen sie vor uns als kurzsichtige Gelegenheits-Politiker.

Unserem Township ist aber noch weiteres Menschliches widerfahren, indem dieselbe Regierung, die es so wohlfeil verschacherte, es auch noch mit einem bösen Leumund in die Welt schickte. Als nämlich Symmes sein Versprechen mit dem College-Township, dem Ausfluss des Licking gegenüber, nicht erfüllte, bot er als Ersatz unser Township. Eine Commission von drei Offizieren wurde ernannt zur Prüfung dieses Offerts, und diese kamen auch bis an die Ostgrenze des Township, wo die Schluchten am tiefsten und die Steigungen der Berge am schärfsten sind. Da standen sie entrüstet eine kleine Weile, kehrten um und berichteten, dass das Tp. zu bergig, unbewohnbar und unverkäuflich sei. Es gab eben bei der Geschichte ein falsches offizielles Urtheil mehr.

6) Verlauf der Dinge seit 1804: Um 1820 waren wenigstens 20,000 acres des ganzen Areals im Besitz wirklicher Ansiedler, und der bei weitem grösste Theil wurde auch von den Besitzern bewohnt. Es gab verhältnissmässig wenige Pachtleute, und der Pachtzins bestand grösstentheils in Real-Erträgen, in den meisten Fällen auf Halbscheid. Den durchschnittlich bezahlten Kaufpreis schlage ich zu D. 10 per Acre an, so dass die Verkäufer, wer immer sie waren — allerdings nicht Symmes — wenigstens D. 200,000.00 verdienten. Die Wege bauten und reparirten die Einwohner selbst jedes Jahr unter einer Art 2tägigen Robots. Die Schul-Häuser (meistens Loghouses oder Block-Häuser) wurden vielfach auf Subscription gebaut und auch auf Beihülfe in Arbeit und Holz-Lieferungen. Alles romantisch primitiv, und doch in sehr praktischer Weise. Wenn die Volks-Souveränität in einem sich völlig selbst überlassenen, energisch vibrirenden Publikum besteht, so war hier damals das souveränste Volk der Welt. Die einzigen Beziehungen der Ver. Staaten-Regierung zum Township war das Verjagen der Indianer, das Vermessen des Landes in Vier-Ecke, dann dessen Verkauf an Land-Spekulanten, das Postwesen und das Aussaugen des Volkes durch ein indirektes Steuer-System (Schutz-Zölle). Das Verhältniss zum Staate war noch vager: denn da gab es gar keine dem Township nützlichen Massregeln und doch — allerdings kleine — Besteurung: Sogar das Staats-Gerichts-Wesen, das in Amerika nach alt Englischem Gebrauch die pons asinorum ist, wenn sie in Beziehung auf öffentliche Regierung und Verwaltung in Verlegenheiten sind, stand nicht allein ferne, sondern hatte nur zeitweise Sitzungen und war so kostspielig, weil da ohne Advokaten gar nichts zu thun war, dass man nur mit Schrecken an die Gerichtshöfe dachte — auch waren die Gebühren enorm hoch. Aehnlich war die Sachlage in Betreff der County-Behörden. Im Jahre 1834 wurde die erste Post mit einer vierspännigen Post-Chaise (Stage-Coast) eingeführt.

Man wird uns einwenden, dass das Volk in der Staatsgesetzgebung und im Congress repräsentirt gewesen sei. Allerdings! Aber die Re-

präsentanten waren ja mit sehr wenigen Ausnahmen Land-Spekulanten welche halb bewusst und halb unbewusst wie das Volk auch die Täuschung pflegten, die Regierungen kosten wenig, weil wenig vom Volke direkt gezogen wurde. Sie würden alle g e g e n ein Gesetz gestimmt haben, das den Preis des Landes auf D. 10,00 per acre, zahlbar in Jahres-Renten, in die Schatzkammer der Ver. Staaten, gestellt hätte; aber alle unterstützten ein Land-System, wodurch der wirkliche Ansiedler diesen Preis zahlen musste und die Ver. Staaten schier gar nichts empfiengen. Gerade so wars mit den Zöllen. Während also dem Volke doch viel entzogen wurde, bekamen die Ver. Staaten und die andern Behörden wenig und von oben bis unten kämpften sie alle mit Schwierigkeiten und Entbehrungen in ihren Versuchen, auch nur nothdürftig die dringendsten Pflichten einer Obrigkeit auszuüben. Die Selbst-Hülfe wurde somit nicht allein Haus- und Verkehrs-Gebrauch, sondern auch bei allen Streitigkeiten, sei es wegen Schulden, Beleidigungen oder Verletzungen der Person oder des Eigenthums. Wir haben gesehen, dass das Township eigentlich eine Zaunschaft bedeutete, und dass dies in Wirklichkeit den alten Begriff einer gegenseitigen Friedens-Garantie zum Zweck hatte; aber jetzt wissen wir, dass trotz drei Zaunbesichtigern dieser Zweck mehr und mehr aus den Augen verloren wurde, und dass statt gegenseitigen Friedens es nur gegenseitige Aufregung gab. Nicht dass die Nachbarn sich nicht beim Haus- und Scheunenbau, ja sogar oft im Feldbau gegenseitig halfen und einander Pferd und Geschirr liehen, sowie Saatkorn und Sämereien gegenseitig austauschten; nein! in all' den Nöthen, welche von dem Einzelnen nicht ohne Mit-Hülfe überwunden werden konnten, bestand bereitwillige meilenweite Nachbarlichkeit. Auch gegen die Indianer und noch mehr gegen die Pferde-Diebe organisirte man sich und sicherte schnelle Verfolgung und Bestrafung. Nur in all' den Dingen, in welchen von Alters her öffentliche Gewalten Frieden und Ordnung sicherten, darin waltete hier das Gegentheil, denn man sah in allem, was deren Nützlichkeit entfalten möchte, die Gefahr einer Wieder-Unterjochung. Die Freiheit sah man in einem Regierungs-Minimum. Fasst man fest ins Auge, dass die so oft und so sehr gerühmte Ordinanz von 1787 zwar Sklaverei, Erstgeburts-Rechte, Privilegien und alle bekannten Arten von Adel verbot, aber kein Wörtchen gegen Land-Vorkäufer auf Spekulation, gegen wilden Waldschlag, Raubbau und andere Landschäden enthielt, und wir erkennen, wie scharfsinnig die Verfasser im Rückblicken, wie blind aber im Voraussehen sie waren. Allerlei persönliche Rechte und absolute Eigenthums-Begriffe für die persönlichen Besitzer sind darin erwähnt, aber nichts, oder doch sehr wenig, von dem absoluten Recht des permanenten Staates, das Land und dessen Zukunft gegen diese zeitweiligen Besitzer zu schützen. Von den 23 000 Acres Wald wurden nach und

nach 21 000 abgeholzt, es bleiben kaum noch 2000 Acres. Ein grosser Theil wurde lang vor 1830 bei den notorisch gewordenen »Logrollings« in Stämmen verbrannt. Bei diesen Gelegenheiten sahen sich die Nachbarn auf Meilen in die Runde, wobei viel gearbeitet, aber noch mehr politisirt wurde. Die pfiffigen Bauern sahen bald in ihrem Zusammenwirken zum Rollen der Bäume zu den Brandstätten das Ebenbild eines ähnlichen Zusammenwirkens der Congress-Männer zur Durchsetzung von Massregeln, bei denen Mehrere zu absichtlichen Beraubungen des Schatzes der Ver. Staaten bei den Abstimmungen Combinationen eingehen und Uncle Sam dann geprellt wird. Dass auch sie Landschaden begiengen, fiel ihnen so wenig ein, als den Caffee-Pflanzern in Ceylon, welche, wie Haeckel in der Rundschau Novbr.-Heft 1882 pag. 215/16 beschreibt, auf dieselbe rohe Weise den Ur-Wald zerstören.

Vielleicht ein Fünftel der Bäume wurden »geringelt«, das heisst: die Rinde wurde ca. 3 Fuss vom Boden durchgehackt, worauf die Bäume abstarben, weniger Schatten warfen und so Welschkorn um sie gepflanzt werden konnte. Lenau nennt sie in seinem Gedicht »Der Ur-Wald« »Moder-Stämme«, »Dürre Todesfinger«. Dieselben verdarben gänzlich nach und nach, tödteten bei Stürmen durch Abfallen der Aeste und Umsturz der Stämme vielfach Menschen, Pferde und Vieh, wurden aber auch nachher viel zu Holzkohlen verbrannt und verkauft. Die berühmten Blockhäuser (Log Cabins) und Blockscheunen (Logbarns), wohin die Amerikanischen Dichter und Dichterinnen die Zeit der ersten Unschuld so gern hinverlegen, verschlangen eine Masse Holz; die einzige Unschuld dabei waren die umgehauenen Bäume. Das gleiche gilt von den Wurm-Zäunen (Worm fences); so genannt, weil die 16 Fuss langen Riegel in drei Ecken wurmartig aufgelegt waren. Es gab auch in früheren Jahren mehrere Säge-Mühlen, und viele Bäume wurden für Diele, Latten und Riegel aufgesägt. Wie viel? Weiss Niemand. Für wohl 500 bessere Gebäude in Township, besonders Scheunen, haben sie das Holz, die Dielen und die Bretter geliefert. Aber es wurde auch viel Bau- und Brenn-Holz verkauft. Einige schätzten den Erlös auf eine Million Dollars, Andere nur auf D. 500 000. — Es ist dies eine der völlig erschöpften, einst unerschöpflich gedachten Hilfs-Quellen.

Längere Jahre hindurch, bis 1850, floss mancher blanke Dollar in das Township für s. g. Country Sugar — Land-Zucker — der aus dem Saft der Ahorn-Bäume gekocht wurde. Auch die Melasse gab schönen Erlös. Die Jagd war nie von grossem Werth, auch nicht für die eigene Küche; nicht einmal so viel als für die Indianer. Die kleine Jagd, die, wie erwähnt, die einzige war, wurde täglich vermindert, und fiel, bei der Jagd-Freiheit, schliesslich gewissen fuss- und schussfertigen herumlungernden Faullenzern anheim, welche mehr und

mehr die Land-Plagen wurden, und erst seit 1875, und auch dann nur sehr schwach, weil die Polizei ganz fehlt, einigermassen eingeschränkt wurden.

Unerschöpflich erschien immer, wie der Ur-Wald, auch jedes neue Acker- und Garten-Bauunternehmen. Mit 80 Buscheln Welschkorn, 40 Buscheln Weizen, und ähnlichen grossen Ernten in allen Zweigen von Feld- und Garten-Ertrag fieng man an, aber kaum 40 Jahre später war man schon auf 40 Buschel Welschkorn, 20 Waizen und in demselben abnehmenden Grade in aller Produktion angelangt. Im Wald gab es lange keinen Nachwuchs, in Feld und Garten keinen Dünger-Ersatz. Gewisse Pflanzungen, z. B. Buchwaizen, haben ganz aufgehört. So auch gieng es mit der Sammlung des wilden Honigs und der nachher eingeleiteten Bienen-Zucht. In unsere Süssmäuler kommt nur noch Rohr-Zucker, meistens aus Louisiana.

Im Obstbau hatten unsere Leute wiederholte Morgenröthen neuen Wohlstandes und ein Erwachen frischer Hoffnungen. Wie schnell aber schwanden sie alle vor der unerbittlichen Wirklichkeit; denn zu überschwenglich waren die ersten Erwartungen, weil eben Reichthum, schneller Reichthum und nie endender Reichthum, aber ja kein ökonomisches, nüchtern rechnendes Schalten und Walten, den Leuten obschwebte. Aepfel-, Birnen-, Pfirsich- und Pflaumen-Pflanzungen in grösseren Flächen, s. g. »Mammuth« Obst-Gärten, wurden nach einander Mode, auch Most-Pressen und Obstdörren in grosser Zahl kamen auf, aber das Clima und die unzähligen Würmer und Insekten traten bald ihre Zerstörungen an und, sobald die Erträge nicht den erwarteten Reichthum brachten, wurden die Pflanzungen vernachlässigt und in kurzer Zeit streckten auch diese Bäume ihre »dürren Todesfinger« in die Luft.

Um die 40er Jahre tauchte so auch der Weinbau auf; es wurde viel Geld auf Weinberge verwendet: bald gab es Wein-Gärtner, welche die Zahl ihrer Weingärten nach Dutzenden von Acres zählten. Aber wieder hatte man (ich mit) ohne das Clima, die Insekten und die Dienstboten-Verhältnisse gerechnet, und von tausend Acres, die es 1850 gab, sind keine hundert mehr übrig. Eine Zeit lang wiegte man sich mit der Hoffnung, dass die Ver. Staaten die Welt nicht allein füttern, sondern auch tränken werden; aber die Hoffnung verschwand gegen 1860 wieder, um erst neuerdings wieder mit den Californier Weinen aufs Neue zu erwachen und in gewissem Grade sich zu verwirklichen.

In der Schaf-Zucht war die Freiheit der Hunde der Lämmer Tod. Früher drangen die Frauen noch auf eigene Wolle für die verschiedenen Haus-Zwecke. Aber auch das hat aufgehört, weil die gesteigerten Massstäbe, welche nach und nach an das Leben gestellt wurden, damit sich nicht vertrugen. Wir wollten ein Maximum des menschlichen Ge-

nusses, aber ein Minimum alles dessen, durch den es zu ermöglichen wäre.

Rindvieh-Zucht stand nie im Flor hier. Die natürlichen Weide-Gräser waren zu rauh zur Mastung, und auch die Milch-Erträge litten darunter. Die meisten Hausfrauen hatten Milch genug für Haus-Verbrauch; aber nur eine Minder-Zahl lieferte Butter auf den Markt in die Stadt oder an die ländlichen Krämer. Vor 1840 wurde viel des im Township benöthigten Caffee's mit Butter-Ueberschuss bezahlt. Seitdem ist dieser Consum zur reinen Geld-Auslage geworden. Einer deutschen Zeitung wurde noch kürzlich geschrieben, dass die ersten Ansiedler meistens gute Vieharten mit sich brachten. Das ist nicht wahr; im Gegentheil die Verbesserung ist seitdem eingetreten und zwar in Folge der Bestrebungen Einzelner. Die früheren Kühe waren meistens von der Sorte, von welcher drei Stück nöthig sind, um eine Familie mit dem nöthigen Milchbedarf zu versehen.

Mit der Pferde-Zucht hielt man es schon besser, und jeder Bauer befliess sich, wenigstens alle zwei Jahre ein junges Pferd zum Verkauf und eines für Wieder-Ersatz abgängiger Pferde zu haben. Aber einer besonderen Race hat man sich nicht hingegeben, und schwere Zug-Pferde waren nie heimisch hier.

Zahmes Geflügel und Eier gab es früher die Hülle und Fülle. Die Eier brachten nie über 10 Cs. das Dutzend, im Frühjahr oft nur 3 Cs. das Dutzend. Hühner wurden drei für einen Viertel-Dollar (1 Mark), verkauft, Welsch-Hühner für 25—50 Cs. das Stück. Sie waren zahmes Geflügel nur insofern, als sie um die Hofstätte herum auf den Bäumen nisteten. Den Tag über zogen sie weit aus und die Wälder waren ihre beste Weide.

Die Schweine-Zucht war die leichteste in der Welt. Bis die Schweine ca. 150 ℔ und mehr wogen, liefen sie in Wald und Feld frei herum. Die Mästung trat erst im October ein, und 12 Buschel Welschkorn per Schwein à 20 Cs. gerechnet, also D. 2,50 per Schwein, war die Basis der Berechnung der Kosten. Wenn also ein solches nach der Mästung 200 ℔ wiegendes Schwein zu D. 5 oder 6 verkauft wurde, so war es 100 und mehr Procent reiner Gewinn (nach ihrer Rechnung). Streng gerechnet war aber der Sachverhalt anders.

Die frühere Berechnung des Reichthums geschah vielfach nach der Zahl der Schweine, welche ein Bauer schlachtete. Was über 10 war, wurde als soviel extra Revenue betrachtet. Und deren Kinder trugen sich auch besser. Der Cafe, die Gewürze, der Colonial-Zucker, die Ellen-Waaren, Schuhe und die Steuern waren die einzigen Bedürfnisse, für die man Geld nicht entbehren konnte. Aller Geld-Ueberschuss wurde zu weiterem Landkauf verwendet. Anfänglich geschah letzteres zur Erweiterung des eigenen Feldes im Township selbst; aber nachdem der Preis D. 50 per Acre überstieg, wurden wilde Ländereien

im Westen zum Congress-Preis gekauft. Instinctiv hatten die Pioniere das Preis-Maas für Land gefunden, bis zu welchem ihr Raub- und sonst wilder Bau sich rentirte. Er spürte es auch gleich, dass dann Rückwirkungen auf ihn selbst und seine Familie eintraten, denen er sich nicht gewachsen fühlte, so dass er denselben durch Auswanderung sich entzog.

Und dieses innere Wandern der Eingeborenen des Landes, das die Indianer anfiengen, die Weissen fortsetzten, das die Einwanderer wie auch die Neger angesteckt hat, wurde nie genug beachtet. Man kann sich einen Begriff davon machen, wenn man sieht, dass nach dem Census von 1870 von 2 640 830 in Ohio Geborenen nur 1 842 313 noch in ihrem Geburts-Staate waren; dass dagegen in demselben Staate 450 454 Menschen wohnten, welche in andern Staaten geboren waren. Die in Ohio lebende, im Ausland geborene Bevölkerung war nur 372 493, es gab also damals schon mehr in Ohio geborene Auswanderer, als im Ausland geborene Einwanderer. Scheint es nicht, als ob, wie der Schweizer das Heimweh hat, der Amerikaner mit dem Wanderweh geplagt sei?

Doch kehren wir zurück zu unserer Bericht-Erstattung. Der Abnahme der Schweine- und Geflügel-Zucht folgte eine Schmälerung der Fleisch- und Eier-Kost. Gäbe es eine Statistik des früheren Fleisch- und Geflügel-Genusses im Vergleich mit dem jetzigen, und man könnte die Linie finden, von welcher aus das Ruhelose im Gemüth der Amerikaner zunahm und ihn zum Wandern trieb. Man spricht hier oft von eingefleischten Amerikanern, ohne zu bedenken, dass in dem Wort eine tiefere Charakter-Bedeutung liegt.

Ich finde, dass bis 1800 die Bevölkerung des Township etwas unter 400 blieb, dass in 1810 es ca. 1000 Einwohner hatte, und in 1830 2000, in 1840 3000. Die Census-Berichte gaben die Zahl derselben für 1850 zu 3948 an, für 1860 zu 4426, für 1870 : 4356, für 1880 zu 4851. Jetzt wohl 5000. Diese Zahlen bekunden eine Bevölkerungs-Zunahme in allen Decennien, ausgenommen von 1860 bis 1870. Sie bezeugen aber auch eine sehr bedenkliche rückläufige Abnahme in den procentigen Verhältnissen der Zunahme. Diese war zwischen 1802—1810 eine 500-procentige; zwischen 1810 und 1820 eine 150 procentige; 1820 bis 1830: 100 %; 1830 bis 1840: 50 %; 1840 bis 1850: 30 %; 1850 bis 1860: 15 %; 1860 bis 1870 eine Abnahme von 1¾ %; 1870 bis 1880 eine Zunahme wieder von 12 %, wohl fernerhin die normale.

Die schnelle Volks-Vermehrung entstand, bis 1830, mehr als die Hälfte aus Einwanderung, auch waren die Geburten verhältnissmässig zahlreicher, weil die meisten Ehegatten unter 50 stunden. Die Auswanderung war bis dahin unbedeutend, obgleich immer im Gange, aber nun mehrte sich die Zahl der im Township geborenen jungen Leute, die auf selbstständige Existenz bedacht sein mussten, dieselbe

aber zu Hause nicht fanden und auswanderten. Nicht, dass sie fortzogen, weil es an Beschäftigung entweder im Haus- oder Feld-Dienst, oder als Handwerker gefehlt hätte; nein! tagtäglich wurden dazu die Eingewanderten angestellt, und es gab Arbeiter von der rechten Sorte nie genug, sondern sie giengen fort, weil die einzige Art reich zu werden, die ihnen bekannt war, der Preis-Aufschlag des Länder-Besitzes nicht mehr mit ein paar Dollar im Schlendrian auszuführen war. Wiederholt kam das Township in die Lage, dass es mit seiner angesiedelten Bevölkerung und ihren Lebens- und Erwerbsweisen nicht mehr weitermachen konnte, also neuer Ansiedler und neuer Productions-Verdienst-Quellen bedurfte, aber nie recht dazu kam, weil irgend eine Wirkung von aussen die eingetretene Rückwirkung der Gesellschaft auf sich selbst wieder aufhob, diese also nie zu sich selbst kam.

Ich habe vielfach versucht, es mir möglich zu machen, diese Erscheinungen in Zahlen anschaulich zu geben; aber es fehlten immer die näheren Angaben, durch die man, so zu sagen, zwischen den Zeilen den Verlauf hätte erkennen können. Das Gesammt-Vermögen stieg die ersten 40 Jahre progressiv in noch grösserem Maasstabe als die Bevölkerung, obgleich auch da eine Verlangsamung stattfand in dem Grade des Steigens, je älter das Township wurde. Die grössere Progression entstand aus der Unsitte, dass jeder Land-Besitzer sein Land zum Zukunfts-Werthe schätzte und zu verkaufen strebte. Es gab nur wenige Grundstücke, die nicht feil waren, und so ist es noch. Was Jugurtha Rom beim Scheiden zurief, könnte freilich auch, was die Feilheit des Landes betrifft, über Amerika ausgesprochen werden.

Dieses Prämiren der Zukunft wird Jedem klar werden, wenn er sich den Besitzer eines Stückes Land von sage 100 Acres denkt, dessen Werth zur gegebenen Zeit D. 2000.00 war. Er forderte gewiss 300.00, und hatte zugleich ein Gut im Westen im Auge, das aus doppelt so viel Acres bestand, noch ganz frischen Boden hatte und doch nur D. 1500.00 kostete. In Greenetownship war das Steigen ins Weichen gekommen, weil die Bevölkerung an Leuten solcher Art Ueberfluss hatte; in der Zukunfts-Heimath standen die Verhältnisse so, dass gerade Leute wie sie dafür passten, weil da noch das progressive Steigen bestand.

Zieht man nun ferner in Betracht, dass der Betrag des wirklich im Township producirten, ersparten und kapitalisirten Vermögens an Gebäulichkeiten, Geräthschaften, Viehstand und Geld immer nur $^1/_3$ der Anschwellung des Reichthums war, so erblicken wir die Vermögenssteigerung, welche die Aussenwelt, der nur die grossen Zahlen mitgetheilt wurden, in staunende Bewunderung versetzte, und die Amerikaner zu nie endenden überschwenglichen Selbst-Schmeicheleien veranlasste, in ihrem eigentlichen Lichte.

Bei meinen Untersuchungen über die respectiven Vermögens-Zu-

stände war ich erstaunt, eine durchlaufende Regelmässigkeit in den Proportionen derselben zwischen dem Grund und Boden, den Gebäulichkeiten und dem Mobiliar zu finden. Das Vermögen im Grund-Eigenthum war gewöhnlich D. 70.00; die Gebäulichkeiten D. 20 und das Mobiliar D. 10 von D. 100, die auf die Steuerliste kamen. Nach der Kopfzahl berechnet war aber das Vermögen zeitlich sehr verschieden. Bis 1810 war das Vermögen im Durchschnitt für jede Person ca. D. 250, 1820 D. 300, 1830 D. 350, 1840 D. 400, 1850 D. 500, 1860 D. 525, 1870 D. 600, 1880 D. 620. Dabei muss man nicht vergessen, dass ein sehr verschiedenes Geld-Werthmaas dabei mitläuft und nicht ganz auszuscheiden war, obgleich ich mein Möglichstes in meinen Abschätzungen that. Immer blieb Greenetownship ca. 15 Proc. hinter der Durchschnittssumme des Vermögens per Person hinter dem des ganzen Landes zurück.

Auf interessante Einblicke geräth man, wenn man den Gang des Vermögenserwerbs ganz ohne die Preissteigerung der Ländereien verfolgt und es bei Familien thut, deren Erwerb aus Thätigkeiten im eigenen Haus und Hof entstand. Wie winzig klein ist da immer die absolute Zunahme des Vermögens! Zieht man nun noch ab, was Waldschlag und Raubbau einbrachte, und man erschrickt über das Hohle amerikanischer Erwerbs-Zustände. Ich wenigstens mag diesen Punkt nicht weiter verfolgen.

7) Township-Verwaltung: Eine kurze Beschreibung des Sachverlaufs in Betreff der öffentlichen Verwaltung scheint mir noch geboten zu sein. Eine öffentliche Regierung in dem Sinne einer lokalen Selbstbestimmung seiner Politik gab es auch keinen Augenblick. Die dirigirende Macht war unter französischer wie englischer Suprematie ausserhalb des Township, und so blieb es auch bis zur formalen Organisation desselben und bis zur Stunde.

Die Form des Organismus ist sich so ziemlich gleich geblieben, und so besteht auch noch das gleiche Misstrauen gegen die gesetzlichen Behörden des Township. Nach und nach, aber immer stossartig, sind die Nöthigungen zu wirksamerer Entfaltung öffentlicher Thätigkeit eingetreten; doch ist die Aufgabe nie mit rechter Sachkenntniss gelöst worden. Der Volks-Sinn war noch träger als der der Obrigkeit. Dieser schwankte zwischen eigenen und populären Unschlüssigkeiten hin und her und brachte es nie auch nur zur einheitlichen Verwaltung. Die Trustees, Armen-Aufseher, Zaun-Besichtiger, Assessoren und Wege-Meister waren alle zähe für ihre eigene Sonderheit, die eigentlich nichts war als eine Art von unverschämtem Eigensinn. Die Rechnungen für Dienst-Leistungen stiegen mit jedem Jahr, und nur sehr oberflächlich wurde von Seiten der Countybehörden nachgerechnet. Der Staat Ohio hatte nie einen Rechnungs-Hof, auch keine andere allumfassende Beaufsichtigung. Die Bürger und die Behörden des

Township hatten Angst vor einander, prüften nie näher, und leiteten keine Klagen ein, weil der Herr über Alle, das Volk, obwohl bewaffnet mit dem allgemeinen Stimmrecht, sich gern eine Nase drehen liess, und öfter die bestrafte, d. h. gegen die stimmte, welche corrupte Beamte vor die Oeffentlichkeit zogen, als die Inculpanten selbst. Die Theorie war, dass einmal des Jahrs die ganze Verwaltung in öffentlicher Versammlung Rechnung ablege, wie in Neu-England; aber es verblieb bei der Theorie, praktisch ausgeführt wurde sie nie. Wie blutwenig das Volk von seinen eigenen Township-Behörden hielt, erhellt daraus, dass es in keinem Falle, auch wenn unabweisliche öffentliche Bedürfnisse an es herantraten, sich derselben bediente, sondern nach aussen zum Staat, oder dem County oder zu Privat-Corporationen wandte, um das Nöthige zu veranstalten. Der erste Kunstweg (Turnpike) wurde von einer Companie gebaut, welcher der Staat die Hälfte der Kosten zu leisten versprach; durch geschicktes Rechnen wurde er genöthigt $^2/_3$ einzuzahlen. Auch bei dem Gewinntheilen kam der Staat zu kurz, denn es bestand keine Lokalaufsicht, und die Privat-Direktoren zahlten sich und ihren Freunden Salaire, welche den Nutzen grösstenteils aufzehrten. Den Behörden der Township war keinerlei Aufsicht zugestanden, und als es schliesslich zum Verkauf des Staatsantheils kam, dachten weder sie noch die Staatsbehörden noch sonst Jemand daran, die Chaussee für das Township zu acquiriren und durch dessen Behörden verwalten zu lassen.

Auch die County-Behörden wurden für Brücken und Kunstwege herangezogen; aber bald, weil eben auch da alle technisch-richtige Verwaltung fehlte, ging man wieder davon ab; liess sie aber dennoch gewähren, wenn das Geld das sie auslegten, wie ein Geschenk aussah oder man dachte, auf Kosten anderer Tsp. sich öffentliche Werke anzuschaffen. Kürzlich erinnerte man sich doch an die Trustees, erlaubte ihnen, Steuern für Wegezwecke anzulegen. Das erste Jahr legten sie 1 pro mille um, das zweite 2 pro mille. Das Geld wurde aber den Wegbesichtigern — Supervisors — anvertraut, welche nicht die entfernteste Kenntniss vom Wegbau haben, und es war somit so gut wie weggeworfen. Nebenbei musste die Mehrzahl der Bürger auf Chausseen fahren, auf welchen sie für Einspänner 2 Cents per engl. Meile Zoll bezahlten. Sie sind also doppelt belastet worden. In der That liefen derlei Ungerechtigkeiten fortwährend durch unser ganzes öffentliches Leben; aber die allgemeine nominelle Steigerung des Reichthums, welche aus der Einwanderung und der in und auf dem Boden angehäuften Fruchtbarkeit hervorgingen, lief immer wieder wie ein Lethe-Strom darüber und liess dem Volke seine Täuschungen über seine unökonomische Wirklichkeit.

Wenden wir uns kurz zum Schulwesen. Der Congress hatte im Centrum des Township 640 acres für Schulzwecke reservirt. Diese

wurden verpachtet und, weil nicht beaufsichtigt, noch schneller abgeholzt und ausgesogen als das andere Land. Auf meine Veranlassung, als Mitglied der Gesetzgebung von 1845, wurde das Land für D. 55,000 verkauft und das Geld in den Staatsschatz einbezahlt, wo es, für immer, zu 6% verzinst wird. Längere Zeit gab es nur Privatschulen, erst nach 1815 drängte man von Staatswegen auf freie öffentliche Schulen. Die Verwaltung wurde öfters organisirt, aber keine Reform energisch durchgeführt. Je nachdem einzelne hervorragende Bürger sich der Schulen annahmen, waren sie besser als andere. Früher war die Ernennung der Schullehrer den Distriktsdirektoren überlassen und der Zufall nicht die Einsicht dieser brachte hie und da gute Lehrer. Der Krebsschaden der Republik, die Benutzung der öffentlichen Stellen für Privat-Erwerb, drängte sich auch in die Schulstellen. Aber so lange der Lohn unter D. 1.50 per Tag war, geschah es in milder Form. Erst später, als der Lehrer gelernt hatte, sich durch Manipulirung der Stimmgeber seine eigenen Direktoren zu wählen, die dann für höhere Salaire, oft D. 4.00 per Tag, stimmen mussten, ist die Gefahr, dass das ganze Schullehrer-System in einen Miethlings-Charakter ausarten würde, eine grosse geworden. Amerika hat sich ja noch in keinem Falle friedlich der Parasiten zu erwehren gewusst, welche es sich vornahmen, unter dem Vorwand von guten Dienstleistungen, das Publikum auszubeuten. Die Schulen sind auch jetzt nur ausnahmsweise besser geworden. Die Kosten aber sind von D. 3.00 für jeden Schüler auf D. 12.00 und mehr das Jahr gestiegen. Die Schullehrer haben zwar ein Examen zu bestehen, und nur, wenn befähigt erfunden, sollen sie angestellt werden. Aber es schlüpft mancher Unbefähigte durch und mancher Befähigte wird zurückgewiesen.

Schulzwang gab es nie und gibt es noch nicht, und von den angezählten Kindern besucht nicht ganz die Hälfte die Schulen. Anfänglich war die öffentliche Stimmung gegen weibliche Lehrerinnen, und noch ist die Mehrzahl der Lehrer männlichen Geschlechts. Die deutsche Sprache ist in unserem Township noch immer nicht in unseren Schulen eingeführt worden, obgleich die Kenntniss derselben den Kindern von wesentlichem Nutzen im Verkehr wäre. Nur in Nebenstunden und für besondere Schüler wird hie und da Deutsch gelehrt. Leider muss ich gestehen, dass die Kinder hier nicht gern deutsch lernen; das Resultat des meisten deutschen Sprachunterrichts ist: Oleum et operam perdidi.

Man wird sich wundern, dass gleich von vornherein zwei Armen-Aufseher angestellt wurden; denn man denkt sich, dass es in Amerika, wenigstens in den primitiven Zuständen, keine Armen gegeben habe. Es kann nicht leicht eine falschere Vorstellung geben. Die Armen-Versorgung ging, soweit ich die Zustände erproben konnte, der Schuleinrichtung vor. Es gab allerdings nie in G.-T. ein Armenhaus, und überhaupt kein Gemeindehaus, ausser den Schulhäusern; aber Arme

und Armenversorgung gab es, wie ich gewiss erfuhr, schon 1805. Sie wurden damals und bis 1845 im öffentlichen Aufstreich bei Privatpersonen in Kost und Logis gegeben. Viele Jahre geschah dies für D. 1.00 per Woche, weil die Versorgten zu Hausarbeit angehalten werden durften. Erst nach 1850 wurden höhere Raten bezahlt und dann auch bald darauf, weil man zu ersparen meinte, das ganze Armenwesen des Township abgeschafft und die Armen in dem County-Armenhaus untergebracht. Nur ausnahmsweise und für Linderung augenblicklich entstandener Noth und schnell zu gewährender Hilfe, dürfen die T's.-Trustees ein kleines Almosen gewähren. — Mir ist dieses totale Entrücken der Armen aus den Augen des Publikums, dem sie doch anheimfallen, immer bedenklich vorgekommen; die Zahl wie die Unkosten haben sich seither stark vermehrt und besonders ist dies mit den permanent verpflegten der Fall. Die Bettelei auf den Strassen und in den Häusern ist auch gestiegen, und es lässt sich leicht beweisen, dass im Vergleich mit andren Ländern die Bettelei hier zahlreicher, kostspieliger und unverschämter ist als in Frankreich, Deutschland, Schweden, Dänemark, Holland und Belgien. Der Wahrheit gemäss muss ich zugestehen, dass die Ausländer, besonders die Iren, aber auch unsere Landsleute dabei nicht vorwurfsfrei sind. Einmal, im Jahre 1848, gab es in Greenetownship keinen einzigen offiziell anerkannten und öffentlich verpflegten Armen.

Das erste Steuer-System war einzig in seiner Art. Die Masse der öffentlichen Ausgaben wurden durch Auflagen auf das Eigenthum gedeckt. Beim Grundeigenthum wurden aber die Häuser doch nicht angeschlagen. Man wollte »Improvements« fördern. Jeder männliche Erwachsene musste, wenn er keine andere direkte Steuer zahlte, D. 2.00 per Jahr entrichten. Für jeden Verdungenen — Bond Servant — musste der Arbeitgeber D. 1.00 pro Jahr bezahlen, Wirthshäuser mussten Erlaubnisscheine lösen. Pferde und Vieh mussten fixe Summen entrichten. Auch jeder Laden war einer Accise unterworfen.

Seit 1860 ist eine mächtige Aenderung im Betrag der öffentlichen Lasten eingetreten. Greenetownship bezahlt seitdem jährlich (ohne die Steuern der Bundesregierung zu rechnen, die, weil meistens indirekte, gar nicht zu ermitteln sind, aber gewiss D. 30,000 und mehr aus Greenetownship ziehen) an den Staat Ohio, Hamilton County und für seine öffentlichen Auslagen ca. D. 22,000 — 50% mehr als der Preis, für den dasselbe an Symmes verkauft wurde. Mit den Lasten der allgemeinen Regierung, die ich auf D. 30 000.00 schätze, beträgt es dreimal soviel jedes Jahr. Und darunter ist keine Auslage für Kirchen, keine für polizeilichen Schutz, nichts für Eisenbahnen, und alle Unkosten vor Gericht, selbst die Erbangelegenheiten müssen extra durch Gebühren bezahlt werden. Nur die Oberrichter bezahlt der Staat, aber auch da muss das County eine Extrazulage gewähren.

Die Sporteln für Verehelichungen sind, soweit es den Erlaubnissschein beim Gerichtsschreiber betrifft, niedriger als früher, die Zeit des erlaubten Heirathens höher. Früher war die Gebühr D. 2.00. Seit 20 Jahren ist sie bloss 50 Cts. Nach dem alten Gesetz konnte ein junger Mann mit 17 Jahren sich verehelichen und ein Mädchen mit 14 Jahren. Seit 60 Jahren ist das Alter für die Jünglinge 21 und die Jungfrauen 18. Leider muss ich hinzufügen, dass seit 1840 sich die Schwierigkeit der Töchter-Verheirathung mehr und mehr gemehrt hat, und zwar weil die Zahl der heirathswilligen Männer sich proportionell vermindert hat. Die Zeit, wo jeder Jüngling jedes Mädchen heirathen konnte, ist vorbei, die Zeit aber, wann passende Ehen leicht zu vermitteln sein werden, ist noch nicht gekommen.

Als Mittel gegen das Vergessen wesentlicher Thatsachen in meiner Skizze, und auch, weil auf persönliche Erzählungen hier grosser Werth gelegt wird, verfasste ich aus den Grundeigenthums-Registern von 1804 bis 1850, ein Verzeichniss der ersten Landbesitzer des Township, und wurde dadurch, weil mir die Meisten derselben persönlich bekannt waren, an eine Masse Details über die Familien-Geschichten dieser Pioniere erinnert. Ich war schon daran, eine Sammlung davon ähnlich vielen andern Historien-Büchern, bei denen viel Geld verdient wird, weil sie den Familien-Eitelkeiten schmeicheln, auszufertigen, aber zum Glück für den Leser fielen mir die bekannten Worte Rückerts ein:

»Nicht der aus dem Schutt der Zeiten
Wühle mehr Erbärmlichkeiten«

und ich liess den Plan fallen. Aber Erinnerungen wird man nicht so schnell wieder los, und so dachte ich, die Liste könnte ja zum Erforschen von den Gesetzen führen, nach denen das Ein- und Auswandern sich bewegt. Ich suchte nun Tabellen auszuarbeiten, welche durch ihre Durchschnittszahlen zuverlässsige Schlüsse liefern würden; aber bald merkte ich, dass mein Gedächtniss für den Zweck nicht ausreichte. Ich stellte nun Nachfragen an und musste bald erfahren, dass die doch nach gedruckter und veröffentlichter Kenntnissnahme so hungrigen Familien über die mir wichtigen Dinge nur sehr magere Data liefern konnten. Besonders dürftig fielen die Nachrichten bei den hier geborenen Abkömmlingen von Deutschen aus; denn ich fand bei ihnen eine Gleichgültigkeit gegen Voreltern und das Land, den Staat und die Städte oder Dörfer, aus denen diese kamen, die mich sehr verletzte und mir alles weitere Forschen verleidete. Ich nahm also mein Verzeichniss [1]) mit den gesammelten Notizen nach Haus und sah sie noch einmal durch, wobei denn doch einige Thatsachen sich herausstellten, die ich glaubte meiner Skizze einverleiben zu müssen.

---

1) Ich besitze noch mehrere Exemplare dieses Verzeichnisses in Druckform, vielleicht ist ein solches doch für einzelne Leser von Interesse.

Ich war besonders erstaunt über die grosse Sterblichkeit der Einwanderer in den ersten 15 Jahren. Von denselben starb in den ersten 10 Jahren nahezu die Hälfte und von den Weibern mehr als von den Männern.

Von den 400 Insassen auf dem ersten Ansiedelland lebten vor zwei Jahren nur noch 31 und von ihnen wohnten nur 21 noch in Township. Von den noch lebenden 31 waren 16 in Amerika geboren (nur fünf in Greenetownship); 15 waren eingewanderte Europäer und von diesen 12 Deutsche, 1 Schweizer, 1 Franzose und 1 Irländer. Die irländische Einwanderung nach G. T. war immer schwach.

Mehr als zwei Drittel der ersten Ansiedler waren Einwanderer von andern amerikanischen Staaten. Erst nach 1820 mehrte sich die Zahl der Europäer, speciell der Deutschen. Diese sind also eigentlich Nachzügler der Amerikaner, denn sie fühlen instinktiv, dass die erste Urbarmachung des Bodens rohe Lebens- und Arbeitsweisen erheischt, welche ihrem Wesen zuwiderlaufen. Die Frage, welche Einwanderung die bessere gewesen? muss, nach Allem, was ich ermitteln konnte, dahin beantwortet werden, dass in der ersten Periode den Amerikanern der Vorzug gebührt, dass aber deren Verfahren in Haus und Feld mit permanenten Niederlassungen absolut nicht verträglich war und also neue Europäer-Zuzüge kommen mussten, deren Oekonomie auf Lebensverhältnisse basirt war, in welchen eine Bevölkerung für immer eine Oertlichkeit als Heimath bewohnen kann.

Aus unserem Township sind drei Congressmänner hervorgegangen. Gazzlay, Long und Gurley; ebenso drei Mitglieder der Gesetzgebung: R. Moore, Long und Schreiber dieses.

Von den 400 sind 398 männlichen Geschlechts und 2 Frauen. Letztere leider Beweise eines lockeren Ehrgefühls in Beziehung auf die moralische Verpflichtung der Schuldentilgung, denn die Kaufbriefe wurden auf sie ausgestellt, um das Eigenthum gegen Zwangsverkauf im Falle die Männer bankerott würden, zu schützen. Die Vorsicht erwies sich als unnöthig, denn die Männer prosperirten bis ans Ende und hinterliessen ihr Vermögen schuldenfrei; ihre Wittwen lebten lange nach ihrem Tode, heiratheten nicht wieder und schieden unverschuldet, alle die 398 waren Familien-V ä t e r. Ehescheidungen gab es unter ihnen keine. Gross war damals der Werth der Frau für den Mann und des Mannes für die Frau. Gegenseitiges Dankgefühl war das Band der Liebe.

Unter denselben 400 ist kein Abkömmling von Afrika. Erst seit dem Kriege konnten sie sich ohne Gesetzesverletzung hier niederlassen und Eigenthum erwerben. Ca. 30 kamen anfänglich, aber es blieben nur ca 15; und auch deren Aufenthalt ist für sie und die Weissen ein widerlicher. Der Engländer sagt mit Recht, dass es Begebenheiten giebt, die ihre Schatten v o r sich werfen. Eine solche war die Einfuhr der Neger und die Errichtung der Sklaverei in Nordamerika, und

ihre Schattenseiten wandern fort und fort mit dem Neger, wo immer in Nordamerika er sich ansässig machen will. Viele von denselben sind gute Arbeiter, die Mädchen und Weiber leisten vielfach Aushülfe als Domestiken ; zwischen ihnen und den Weissen besteht trotz alledem eine A b n e i g u n g, da es zu keinem vollwichtigen Verhältniss kommen kann. Gross ist die Verantwortung derer, die eine richtige Lösung der Neger-Frage zur rechten Zeit — vor 1850 hinderten.

8) D i e j e t z i g e n Z u s t ä n d e. Es leben jetzt in Greenetownship über 5000 Menschen, was ca. 4½ acres Land für Jeden ausmacht. Rechnet man 1000 Familien und es fallen auf jede 23½ acres. Der Werth dieses Landes auf dem Steuer-Cataster ist D. 1 545 330.00 oder pro Familie durchschnittlich ein Grund-Vermögen von D. 1545.00 und der Durchschnittswerth des acre ca. D. 68.00. Es giebt kein Land, das um diesen Preis feil ist, wohl aber wäre das ganze Township zu kaufen, wenn ein hohes Angebot gemacht würde.

Die Gebäulichkeiten sind auf D. 458 390.00 geschätzt, also ca. D. 460.00 pro Familie. Auch diese Abschätzung ist zu niedrig, aber nicht in gleichem Maasse als das Land selbst, obgleich es als sicher anzunehmen ist, dass die Gebäulichkeiten mehr als das vierfache gekostet haben. Auch im Häuserbau fehlt noch immer die intensive Wirthschaft. Keller von mehr als 8 Fuss Tiefe sind sehr selten. Ziegeldächer giebt es gar keine, und nur einige neuere Gebäude sind mit Schiefer bedeckt. Die grosse Masse hat sog. Shingle wofe, Holz-Ziegel, aus Tannenholz gespalten oder gesägt. Diese müssen alle 30 Jahre erneuert werden. In Folge hievon und mit Rücksicht auf die schnellen Abnutzungen nennt man hier ein 20jähriges Haus schon ein a l t e s Gebäude, und es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, dass unser Township viele, sehr viele Landgüter hat, für welche heute nicht gelöst werden kann, was die Gebäulichkeiten kosteten, die darauf stehen. Und das ist nicht der Fall, weil zu kostspielig oder extravagant gebaut wurde, sondern einzig desswegen, weil die stehenden Häuser einfach auf Verhältnisse hin gebaut sind, die entweder schon verschwunden sind oder bald verschwinden werden. Um den Bauenden gerecht zu werden, muss ich den Leser bitten, zu bedenken, dass die Sommer ausserordentlich heiss und die Winter ausserordentlich kalt sind. Nur die Combination zweier Häuser in einem Hause scheint da genügend zu sein. Ein englischer Schriftsteller, welcher vor einiger Zeit Nordamerika besuchte und dem dies Zwitter-Leben auffiel, fragte desshalb in seiner Schrift: ob Amerika je eine eigene Architektur haben werde?

Das persönliche Vermögen ist auf D. 304 638.00 angeschlagen, eine Summe, die kaum ⅓stel des wahren Werthes darstellt. Zieht man in Betracht, dass diese Abschätzung aus beeidigten Fatirungen entstanden ist, welche die Eigenthümer selbst machten, so gewahrt man mit

Einem Blick das Wirrsal der hiesigen öffentlichen Zustände, besonders die im Steuerwesen. Wir können und mögen nicht näher auf die Sache eingehen; nur Eins sei bemerkt, dass es hier so weit gekommen ist, dass die Falschheit des Fiskus eine, wenn möglich, noch schlimmere Falschheit in der öffentlichen Meinung hervorgerufen hat. Die Ver. Staaten-Regierung schwimmt in Ueberschüssen, die Municipalitäten versinken in Defizits und Schulden. Im Zollwesen ist ein Raubsystem verkörpert, dessen gleichen die Welt noch nie gesehen. Ganze Landestheile werden dadurch um hunderte von Millionen betrogen; von diesen fliesst nicht ein Cent in die Ver. Staaten-Schatzkammer, sondern wandert in die Taschen von Privat-Personen, welche wandern und ihren Reichthum abnormal gegen den der Andern vermehren. Ich berechne die Summe, welche auf diese Weise alle Jahre aus Greenetownship gezogen wird, auf D. 20 000.00 und bin fest überzeugt, dass, neben den schon erwähnten Ursachen, dieses jährliche Entziehen von Geldmitteln zu Gunsten anderer Theile der Union viel daran schuld ist, dass das Vermögen hier fortwährend unter dem Durchschnitts-Betrag anderer Staaten ist. Unser ganzes öffentliches Leben leidet darunter.

Unsere Schulen vegetiren unter einem vierspältigen System. Neun aus den 12 Distrikten sind noch Township-Schulen unter dem gemeinsamen Schulrath, mit Specialaufsicht von je 3 Direktoren für jede Schule. Die andern drei, aus den reicheren Distrikten, jede besonders, haben sich unter Sonder-Gesetzen losgesagt, und ziehen aus den ärmeren Distrikten Schüler an sich, weil ihre Lehrfächer vielfacher als bei den andern Schulen sind.

Unsere öffentlichen Fahrwege sind charakteristisch!

Wir haben sechserlei: 1) eine Eisenbahn, fünf Meilen lang, schmalspurig, ihr westlicher Endpunkt liegt in der Mitte eines Landgutes, weil die Compagnie, der die Bahn gehört, oder vielmehr ihre Hauptaktien-Besitzer nicht weiter bauen können oder wollen. 2) Eine 9 Meilen lange Chaussee von einem gewesenen Pfarrer und einem gewesenen deutschen Bauer verwaltet. Ersterer ist Präsident der Compagnie, der zweite hat gar keinen Titel. Der Präsident eignet in D. 85 000. 00, die der Staat ursprünglich einzahlte: sie kosteten ihm nur D. 18500. —. Sein Rücktritt von dem Predigtamt darf wohl als Beweis angesehen werden, dass er als Führer auf dem Wege zum Himmel nicht besonders geschickt war, und wir Benützer seines Weges auf Erden können bezeugen, dass er darin nicht besser ist. 3) Haben wir eine kurze Strecke Chaussee unter County-Verwaltung, die aus dem Erlös des Zollhauses in Reparatur gehalten wird, wenn nämlich nach der Bezahlung der Witwe, welche die Zölle collektirt, etwas übrig bleibt. Es geht alles im Stillen her, aber der Weg ist gut. 4) Haben wir mehrere Bruchstrecken von s.g. Freeturnpikes, welche auf Kosten der angränzenden

Landeigenthümer construirt wurden, und nun bald anders reparirt werden. 5) Gibt es ein paar halb macadamisirte Wege, deren Bau und Aufrechthaltung Niemand definitiv auferlegt ist. Endlich 6) die Wege von der grössten Meilenzahl (750 Meilen?), welche theils durch 2tägigen Robott, theils durch Eigenthumssteuer unter der Aufsicht der Supervisors alle Schattirungen von Wegen darstellen. Alle paar Wochen tauchen nun Gerüchte auf von weiteren projektirten Eisenbahnen, Chausseen etc., auch spricht man viel von einer Strassen-Eisenbahn auf unserer alten Chaussee. Leider spielt da der Expastor Turnpike President den Mephistopheles.

Die Post-Einrichtungen bestehen noch in der täglichen Fahrt über die unter Nr. 3 erwähnte Chaussee. Statt der vierspännigen Kutsche bildet der zweispännige Omnibus das Gefährt. Neben dieser täglichen Brief- und Fahrpost bringt ein Zeitungslieferant alle Morgen die Tagesblätter.

Bei der Wegbeschreibung fällt mir auch ein, dass ich den geneigten Leser selbst einen zu langen Weg durch meine historische Skizze geführt habe. Ich schliesse. Jenen Lesern jedoch, bei welchen ich mit Vorstehendem einiges Interesse für Greene Township Hamilton County Ohio U. S. erweckt habe, theile ich noch mit, dass voraussichtlich in kurzer Zeit das Schicksal zum viertenmale mit seinem unabweisbaren Drängen an uns herantreten wird. Wir werden zu entscheiden haben, ob wir uns der Stadt Cincinnati anschliessen wollen. Nachdem wir, ohne gefragt zu werden, nach einander Jagdgrund für die Indianer, dann eine unbekannte Grösse unter den Franzosen waren, dann eine bekannte Wenigkeit bei den Engländern und Virginiern wurden, und dann mir nichts dir nichts als Territoriums-, Staats- und County-Theil — als Township — der amerikanischen Union aufstanden, so würde es, wenn man uns zum erstenmal fragt, nicht allein eine Dummheit, sondern sogar eine Unschicklichkeit sein, wenn wir aus purer Pedanterie für eine eingebildete Township-Souveränitäts-Theorie ein läppisches »Nein« hervorstossen würden. Ich weiss, es graut uns in bäurischem Bangen vor der grossen Stadt, aber ich weiss auch, dass dort unser Markt ist, dass wir dort die Befriedigung unserer meisten höheren Bedürfnisse bewerkstelligen; dass dorthin unsere Kinder zur höheren Cultur in die Schule gehen; und dass dorther die Zeitungen kommen, die unsern Wissens-, leider noch mehr unseren Neuigkeitsdurst stillen. Kurz, dorthin liegt für uns der Weg zur Welt. Desshalb glaube ich, dass ein freundliches »Ja« auch hier die bessere Lösung ist. Findet also in Zukunft der geehrte Leser Greene Township nicht mehr speciell benannt auf der Landkarte, so suche er es gefälligst unter irgend einer der höheren Ward-Nummern von — Cincinnati.

Das Jus Italicum.

Die Schrift des Unterzeichneten über den Namen und Begriff des Jus Italicum (Tübingen 1885) ist den Lesern dieser Zeitschrift vor mehr als Jahresfrist durch eine eingehende Anzeige und einsichtsvolle Kritik des Hrn. Ad. Schaube bekannt geworden. Der Unterzeichnete hätte damals gegen den einen oder den andern Punkt jener Kritik Einwendungen zu machen gehabt, behielt sich aber seine Rückäusserung bis zu der Zeit vor, wo eine Anzahl anderer Beurtheilungen seines Buches den Stoff für eine solche vermehrt haben würde.

Die von dem Unterzeichneten ausgeführte Ansicht war dahin gegangen, dass man aus dem Namen jus Italicum mit Unrecht auf die Existenz einer rechtlichen Sonderstellung Italiens, seiner Gemeinden oder seines Bodens im römischen Reiche geschlossen habe: da vielmehr das jus Italicum nichts Anderes sei, als das besondere Recht der durch zufällige Umstände auf Italien beschränkt gebliebenen altrömischen Bürgercolonie im Gegensatz zu anderen römischen Colonien. Im Ganzen hat diese Hauptthesis der Schrift von Seiten der Kritik weniger Widerspruch erfahren, als bei ihrem entschiedenen Gegensatze gegen die bisherige Auffassung zu erwarten war. Sie wird von dem Unterzeichneten in allen wesentlichen Punkten aufrechterhalten. Ihm begründet scheinende Einwände gegen einen einzelnen Theil seiner Beweisführung haben ihm indess den Anlass gegeben, seine gesammte Beweisführung einer neuen Prüfung zu unterziehen, deren Ergebniss die nachfolgenden Zeilen sind.

Der negative Theil der Aufstellungen des Unterzeichneten, also der Beweis, dass eine rechtliche Sonderstellung Italiens, seiner Gemeinden und seines Bodens im römischen Reiche zu keiner Zeit bestanden habe ist bisher fast nirgends angefochten worden, so dass kein Anlass vorliegt, auf denselben ausführlicher zurückzukommen. Auch der Hr. Verfasser der in diesen Blättern erschienenen Recension bestreitet das Ergebniss nicht, dass der Boden Italiens als solcher niemals die Rechte besessen habe, welche in dem jus Italicum enthalten sind. Da aber in der Schrift des Unterzeichneten anerkannt wird, dass in Italien infolge der Veräusserung alles in Privatbesitz gewesenen Staatsackers bereits im Beginne der Kaiserzeit steuerpflichtiger Boden thatsächlich nicht mehr vorkam, so glaubte der Hr. Recensent annehmen zu dürfen, dass man diesen Zustand thatsächlicher Steuerfreiheit als ein Rechtsverhältniss aufgefasst und nach ihm das jus Italicum der Provinzstädte benannt haben werde. Aber wenn auch in Italien zu jener Zeit kein steuerpflichtiger Boden mehr vorgekommen sein mag, so ist damit keineswegs gesagt, dass es in den Provinzen keinen steuerfreien Boden gegeben habe. Wie die Steuerpflicht im römischen Reiche auf allem demjenigen Boden haftete, an welchem Privaten nur ein Besitz-

recht, dem Staate das Eigenthumsrecht zustand, gleichviel wo dieser Boden lag, so kam die Steuerfreiheit allem wirklichem, sei es quiritischem sei es peregrinem Privatgrundeigenthum zu, mochte dasselbe in der Provinz oder in Italien liegen. Wenn es aber steuerfreies Land auch in den Provinzen gab, so konnte der Zustand der Steuerfreiheit des Bodens nicht als ein specifisch italischer bezeichnet werden [1]). Zweitens aber konnte man den in Italien bloss zufällig, d. h. bloss wegen der erfolgten Veräusserung des dortigen tributpflichtigen Staatsackers vorhandenen Zustand der Steuerfreiheit des Bodens nicht als ein Recht Italiens auffassen, weil er ja ohne jede Rechtsverletzung jeder Zeit willkürlich hätte abgeändert werden können. Jederzeit stand es dem römischen Staate frei, in Italien aufs Neue Land zu erwerben und solches Privaten gegen Entrichtung einer Abgabe zur Benutzung zu überlassen und so aufs Neue realpflichtiges Land in Italien zu schaffen. Ja vielleicht hat der römische Staat von dieser Befugniss in nicht unbeträchtlichem Umfange Gebrauch gemacht; wenn nämlich die neuerdings (ohne Bezug auf das jus Italicum) behauptete Thatsache richtig ist, dass Nerva und Trajan die Kapitalien des von ihnen begründeten Erziehungsfonds einzelnen Gutsbesitzern in Italien überliessen, dafür aber deren Grundstücke vectigalpflichtig machten [2]). Anders als im Wege des Kaufs oder einer verwandten Erwerbsform hätte aber der römische Staat in Friedenszeiten auch in den Provinzen das vectigalpflichtige Land nicht vermehren können. Wenn sich also der Herr Recensent, um seine Erklärung des Namens jus Italicum zu rechtfertigen, auf den Vorgang des Unterzeichneten beruft, der ja auch die altrömischen Bürgercolonien wegen ihres thatsächlich auf Italien beschränkten Vorkommens italische Colonieen benannt habe, so ist darauf zu entgegnen: italisch hätte der Hr. Recensent den in Italien thatsächlich vorherrschenden Zustand des Nichtmehrvorhandenseins von tributpflichtigem Staatsacker immerhin zur Noth noch nennen können; aber er durfte ihn, und darauf kommt es an, nicht als ein Recht Italiens bezeichnen. Vielleicht könnte der Hr. Recensent die für den Unterzeichneten nicht überschreitbare Kluft zwischen einem zufälligen, durchaus prekären Zustande und einem Rechte dadurch überbrücken wollen, dass er annähme, das jus Italicum sei, weil es ein Recht der mit ihm belehnten Provinzstädte war, jus und weil dieses Recht den nämlichen Inhalt mit dem in Italien vorherrschenden thatsächlichen Zustand besessen habe, Italicum genannt werden. Aber es ist klar, dass damit die von ihm vertheidigte bisherige Erklärung des Namens jus Italicum auch noch den Vorzug der »Einfachheit« verlieren würde, welchen er ihr nachrühmt.

---

1) Vergl. S. 53—58 m. Schrift.

2) B. Matthiass, Jahrb. f. Nat.Oek. u. Stat., 1885, S. 503 ff.

Für den positiven Theil der Aufstellungen des Unterzeichneten, also für den Satz, dass das jus Italicum Colonierecht ist, sei hier die Beweisführung in veränderter Anordnung nochmals kurz vorgeführt.

Schon bisher hatte man die Thatsache bemerkt, dass alle oder fast alle Städte, von denen wir wissen, dass sie sich im Besitze des jus Italicum befanden, römische Colonieen waren. Aber man hatte diese Wahrnehmung nicht einmal völlig ausser Zweifel gesetzt, obwohl zu ihrer Sicherstellung der Satz hätte dienen können, durch welchen Ulpian die Aufzählung der Städte mit jus Italicum in seiner Schrift de censibus einleitet: jener Satz, der an der Stelle, wo er steht, nur die Bedeutung haben kann, dass das jus Italicum ausschliesslich Colonieen wenn auch nicht allen Colonieen eigen sei [1]). Wenn man über die blosse Wahrnehmung in etwas hinausgegangen war, so war dies nur durch die Vermuthung geschehen, dass diejenigen Städte, welchen das jus Italicum verliehen werden sollte, bereits vorher Colonieen sein mussten, sodass das Colonierecht die Vorbedingung für die Verleihung des jus Italicum, das letztere aber eine höhere Rechtsstufe als das Colonierecht gebildet hätte.

Aber gerade mit dieser Vermuthung steht der Inhalt des aus den Schriften Ulpians und Paulus' de censibus genommenen Digestenabschnittes, in welchem die Städte mit jus Italicum namhaft gemacht werden, in vollem Widerspruch. Diese Aufzählung lässt es nämlich als Regel erscheinen, dass das Colonierecht und das jus Italicum zusammen, durch einen und denselben kaiserlichen Akt, ertheilt wurden; die getrennte Verleihung beider ist in den Digesten eine Ausnahme. In Fällen aber, in welchen der Digestenabschnitte selbst es unterlässt, zu erwähnen, dass eine Stadt den Rang einer Colonie zugleich mit dem jus Italicum erhalten habe, wird diese Lücke durch Münzen ergänzt, welche beweisen, dass gewisse Städte gerade mit der Regierung des nämlichen Kaisers, der ihnen nach dem Digestenabschnitte das jus Italicum verliehen hat, römische Colonieen zu heissen beginnen. In der einen oder der anderen Weise ist diese Coincidenz der Erhebung einer Stadt zur römischen Colonie mit der Verleihung des jus Italicum an sie festgestellt bezüglich der Städte Emesa, Laodicea, Tyrus, Berytus, Palmyra, Sebaste, der Stadt der Patavissenser und Cäsarea [1]).

Einen Schritt weiter führt uns der Umstand, dass in dem erwähnten Digestenabschnitt die Angabe, dass einer Stadt Colonierecht verliehen worden sei, dreimal geradezu als stellvertretender, synonymer Ausdruck für die Thatsache, dass derselben das jus Italicum verliehen worden war, gebraucht ist. Da nämlich die Städteaufzählung in jenem

---

1) Ulp. Dig. 50, 15 de cens. 1. Sciendum est, esse quasdam colonias juris Italici. Vergl. m. Schrift S. 83.

2) Vergl. S. 124 ff. m. Schrift.

Abschnitt nicht in einem einzigen Satze, sondern in einer Reihe theils coordinirter, theils subordinirter Sätze erfolgt, so sind die Autoren in die Lage gesetzt, zur Vermeidung der Einförmigkeit den Ausdruck für den Begriff jus Italicum mehrmals zu wechseln; dieser Nothwendigkeit verdanken wir wichtige Aufschlüsse über das Wesen des jus Italicum. In dieser Weise ist zweimal der Fall eingetreten, dass Ulpian, nachdem er im Hauptsatze constatirt hat, dass diese oder jene Stadt das jus Italicum besitze, im Nebensatze hat hinzufügen wollen, von wem sie dasselbe erhalten habe und dass er dies, um den Ausdruck zu wechseln, mit den Worten thut: es sei dieser oder jener Kaiser gewesen, der sie zur Colonie gemacht oder der ihr Colonierecht ertheilt habe. Einmal findet sich diese Ausdrucksweise auch in einem Hauptsatze. Die beiden ersten Fälle betreffen die Stadt der Patavissenser und Heliopolis, der dritte Sebaste [1]). Ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Wahrnehmung ist bisher nur von dem Verfasser der in diesen Blättern erschienenen Recension geäussert worden; indess hat derselbe diesen Zweifel in keiner Weise begründet und insbesondere zu zeigen unterlassen, welches Interesse denn Ulpian bei einer Aufzählung der Colonien mit jus Italicum daran hätte haben können, den Urheber des Colonierechtes der Stadt namhaft zu machen, wenn mit dessen Nennung nicht zugleich der Verleiher des jus Italicum an sie namhaft gemacht werden sollte.

Schon aus den bis hierher erwähnten Umständen lässt sich schliessen, dass zwischen dem Colonierecht und dem jus Italicum nicht bloss ein äusserlicher Zusammenhang bestanden haben werde, nach welchem das erste die willkürlich festgesetzte Vorbedingung für die Verleihung des zweiten gewesen wäre; sondern dass der Zusammenhang zwischen beiden ein innerer, wesentlicher gewesen sein müsse. Zur Bestätigung eines solchen Schlusses dient nun fernerhin die Art, in welcher in der mehrerwähnten Aufzählung von Städten mit jus Italicum gegensatzweise einige Beispiele von Colonien ohne jus Italicum angeführt werden. Von einer dieser Colonieen, Ptolemais, wird nämlich, um zu bezeichnen, dass sie das jus Italicum entbehrt habe, gesagt: sie habe nur den Namen einer Colonie besessen [2]); von der anderen, Antiochia, wird zu demselben Zwecke gesagt, sie sei zur Colonie gemacht worden unter Vorbehalt der Steuern [3]). Aus diesen Ausdrücken geht in Folge des Zusammenhanges, in welchem sie gebraucht worden sind, hervor, dass Ptolemais, wenn es nicht nur dem Namen nach Colonie gewesen wäre,

1) Vergl. S. 104—113 m. Schrift. Beispielshalber sei die Stelle bezüglich der Patavissenser angeführt: Ulp. Dig. 50, 15. Zarmigethusa quoque juris Italici est, item Patavissensium vicus qui a divo Severo jus coloniae impetravit.

2) Ulp. Dig. 50, 15, 1. Est (juris Italici) et colonia Laodicena et. Ptolemaeensium enim colonia nihil praeter nomen coloniae habet. S. 110 m. Schr.

3) Paul Dig. 50, 15, 8. Antiochenses fecit colonos salvis tributis. S. 122.

und dass Antiochia, wenn es ohne besonderen Vorbehalt zur Colonie gemacht worden wäre, das jus Italicum besessen haben würden. Hiernach müsste das Recht einer nicht bloss nominellen, sondern wirklichen und ohne besonderen Vorbehalt geschaffenen Colonie sich mit dem jus Italicum gedeckt haben.

Näher begrenzt und zu einem positiven Ausdruck gebracht werden die vorstehenden Ergebnisse durch die in dem nämlichen Digestenabschnitt von Ulpian gegebene Definition des jus Italicum als des »Rechtsverhältnisses einer italischen Colonie« (respublica coloniae italicae). Der Hr. Recensent in diesen Blättern hätte es, damit man sich auf diese Definition stützen könne, für erforderlich gehalten, dass dieselbe mehr als einmal in der Literatur vorkäme. Allein die ganze antike Literatur über das jus Italicum überhaupt beschränkt sich bekanntlich fast ausschliesslich auf den mehrerwähnten Digestenabschnitt; in diesem aber brauchte jene Definition nicht zweimal vorzukommen, ja sie konnte es nicht einmal gut, da wir sie gerade dem Bedürfniss verdanken, eine Abwechselung im Ausdruck für den Begriff jus Italicum eintreten zu lassen. Wie man aus anderen Stellen und Ausdrücken jenes Digestenabschnittes Schlüsse auf das Wesen des jus Italicum gezogen hat, ohne dass jene Ausdrücke und Stellen wiederholt vorkämen, so darf man dies auch aus dem Ausdrucke respublica coloniae Italicae. Wenn nun das jus Italicum das »Rechtsverhältniss einer italischen Colonie« und der Name jus Italicum lediglich ein abgekürzter Ausdruck für jus coloniae italicae ist, so geht daraus hervor, dass die Colonieeigenschaft keine blosse äussere Voraussetzung für die Verleihung des jus Italicum war, sondern dass der Coloniebegriff zu dem Wesen des jus Italicum gehörte, dass also das jus Italicum Colonierechte verlieh. Wenn man also früher die Thatsache bemerkt hatte, dass alle Städte mit jus Italicum römische Colonieen waren, so ist diese Thatsache nun dadurch erklärt, dass alle Gemeinden, denen jus Italicum verliehen wurde, wenn sie noch nicht Colonieen waren, durch die Verleihung des jus Italicum ipso facto Colonieen wurden [1]). Vorbedingung der Verleihung des jus Italicum war die Colonieeigenschaft so wenig, dass vielmehr das jus Italicum jeder, auch der schlechtest gestellten peregrinen Gemeinde unmittelbar ertheilt, den vollberechtigten römischen Colonieen aber, weil sie es schon vermöge ihres Colonierechtes besassen, nicht ertheilt werden konnte [2]).

Wenn das jus Italicum Colonierecht war, so muss nachgewiesen werden können, dass der anderweit bekannte Inhalt des jus Italicum, d. h. das steuerfreie quiritische Eigenthum an Grund und Boden, zu dem Inhalte des Rechtes einer vollberechtigten römischen Colonie ge-

1) S. meine Schrift S. 103—109.
2) S. 131 ff. m. Schrift.

hört hat. Der Unterzeichnete hatte nun der Entwickelung seines Themas eine solche Anordnung gegeben, dass dieser Nachweis an die Spitze seiner positiven Ausführungen zu treten hatte und dort a priori, aus dem Begriffe der römischen Colonie heraus, geführt werden musste [1]). Dass der in dieser Weise versuchte Nachweis, dem zufolge der römischen Colonie vermöge ihrer Eigenschaft als eines Staatstheils das Miteigenthum an allem römischen Staatsland und demgemäss auch das quiritische Eigenthum an dem zu ihrer eigenen Ansiedelung verwendeten Staatsacker von vornherein zugestanden hätte, nicht als zutreffend bezeichnet werden kann, darauf ist der Unterzeichnete zuerst durch zwei Zuschriften befreundeter Gelehrten (eines Juristen und eines Philologen), sodann durch eine Recension im »Literarischen Centralblatt« (1885, Nr. 38, von Lbg.), zuletzt durch die dem Unterzeichneten erst unmittelbar vor dem Druck dieser Zeilen zugekommene Recension J. Barons in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzg. u. Rechtsw. (1885, 4. Heft) aufmerksam gemacht worden. Auch die in diesen Blättern erschienene Recension hat diesen Punkt wenigstens in formaler Beziehung berührt. Der versuchte Nachweis ist an der Stelle, wo er steht, verfrüht; denn da Ulpian die Städte mit jus Italicum nicht schlechtweg als römische Colonieen, sondern als eine Classe derselben (quaedam coloniae) bezeichnet und diese Colonieenclasse von ihm coloniae Italicae genannt wird, so war der Beweis dafür, dass das steuerfreie quiritische Grundeigenthum im jus Italicum aus dem Colonierecht herstammt, nicht aus dem allgemeinen Begriff der römischen Colonie zu führen, sondern erst bei der Beantwortung der Frage, was denn eine colonia Italica sei, zu unternehmen. Jene verfrühte Beweisführung aber lässt sich aus dem Zusammenhange des Ganzen entfernen, ohne dass dieser selbst dadurch beeinträchtigt würde.

Wenn nun Ulpian das jus Italicum als das Recht einer italischen Colonie bezeichnet, so kann dies nicht desshalb geschehen sein, weil den in Italien gelegenen römischen Colonien das Recht des quiritischen steuerfreien Eigenthums an ihrem Grund und Boden eben vermöge ihrer Lage in Italien zugestanden hätte. Denn einmal besass, wie im ersten Abschnitt des Buches gezeigt worden ist, der Grund und Boden in Italien als solcher keinerlei Vorrecht vor anderem Boden im Reiche; zweitens aber würde, wenn es ein solches Vorrecht des Bodens von Italien gegeben hätte, dieses nicht nur den in Italien gelegenen Colonien, sondern auch den dortigen Municipien u. s. w. haben zustehen müssen. Ulpian hätte in diesem Falle das jus Italicum nicht als das Rechtsverhältniss einer italischen Colonie, sondern als dasjenige einer italischen Gemeinde überhaupt bezeichnen müssen [2]).

---

1) S. 91—102 m. Schrift.

2) S. 141—146 m. Schrift.

Ebensowenig kann man unter der colonia Italica des Ulpian etwa die deducirte, aus Italien ausgeführte Colonie im Gegensatz zur blos titulären Colonie verstehen. Denn einerseits hatte Italien zur Zeit des Augustus, von welcher das jus Italicum datirt, bereits aufgehört, der Ausgangspunkt der Coloniegründung zu sein: die Legionen, aus deren Veteranen die jetzt übliche Art von Colonieen gebildet wurde, hatten ihre Standquartiere vorwiegend ausserhalb Italiens. Anderseits aber lässt sich feststellen, dass die deducirte Colonie keineswegs als solche immer das jus Italicum besass. Nicht nur hiesse es eine allzu grosse Zahl von grundsteuerfreien Gemeinden im Reiche voraussetzen, wenn man annehmen wollte, dass alle deducirten Colonien jus Italicum besessen hätten; sondern es kann auch positiv nachgewiesen werden, dass gewisse Colonieen, von denen wir bestimmt wissen, dass sie nicht nur den Colonietitel besassen, sondern wirklich deducirt waren, z. B. Acci in Spanien und das julische Carthago in Afrika, gleichwohl das jus Italicum nicht von vornherein besassen, sondern dasselbe erst durch spätere kaiserliche Verleihung erhielten [1]).

Unter der colonia Italica des Ulpian ist vielmehr die altrömische Bürgercolonie (colonia antiquitus Romana, Tacit. Annal. IV, 5) im Gegensatz zur Militärcolonie zu verstehen. Die Gründung altrömischer Bürgercolonieen hatte gerade in dem Zeitpunkte aufgehört, in welchem sie im Begriff stand, in die Provinzen hinüberzugreifen: anstatt ihrer wurden seit den letzten Zeiten der Republik Militär-Colonieen gegründet. Die einzigen beiden altrömischen Bürgercolonieen, welche ausserhalb Italiens gegründet worden waren, Narbo und das gracchische Karthago, wurden später wieder aufgehoben und durch Militärcolonieen ersetzt: unter Augustus lagen desshalb alle altrömischen Bürgercolonieen ohne Ausnahme in Italien. Nur auf diese Classe von Colonieen kann Ulpians Ausdruck colonia Italica zurückgeführt werden. Ihr Recht war es, welches als jus coloniae Italicae, abgekürzt jus Italicum auf Provinzstädte durch Verleihung übertragen wurde [1]).

Hr. J. Baron hat (a. a. O. S. 514 f.) das Ergebniss, dass die colonia italica des Ulpian mit der altrömischen Bürgercolonie identisch sei, desshalb bestritten, weil es in Italien nicht nur altrömische Bürger-Colonieen, sondern auch Militärcolonieen gegeben habe. So wenig letztere Thatsache in Abrede gestellt werden kann, so wenig dürfte sie gegen jenes Ergebniss beweisen. Dazu, dass die altrömischen Bürger-Colonieen als coloniae italicae bezeichnet werden konnten, war es logisch keineswegs erforderlich, dass es in Italien ausser den altrömischen Bürgercolonien keine andere Art von römischen Colonieen gab.

---

1) S. 161—166 m. Schrift.
2) S. 166—169 m. Schrift.

Es genügte als Grund für jene Bezeichnung vollständig, dass die altrömischen Bürgercolonieen nur in Italien vorkamen und dass sie die einzige Classe von römischen Colonieen waren, deren Vorkommen sich auf Italien beschränkte. Militärcolonieen gab es auch ausserhalb Italiens, ja hier in weit grösserer Zahl; auf sie konnte sich also die Classenbezeichnung coloniae italicae nicht beziehen. Dass übrigens die Prätorianercolonieen, welche in der Kaiserzeit den Hauptbestand der in Italien vorhandenen Militärcolonieen ausgemacht haben werden, zufolge der bevorzugten Stellung der Prätorianer im Heere nicht nach dem Rechte der Militärcolonie, sondern nach dem Rechte der altrömischen Bürgercolonie angesiedelt worden sein werden, hat der Unterzeichnete S. 177 f. seiner Schrift wahrscheinlich zu machen gesucht.

Der geforderte Beweis dafür, dass das im jus Italicum enthaltene steuerfreie quiritische Eigenthum an Grund und Boden Colonierecht ist, ist also damit zu führen, dass nachgewiesen wird, die altrömische Bürgercolonie, die colonia Italica, habe als solche ihren Mitgliedern ihre Landloose zu steuerfreiem quiritischem Eigenthum ertheilt, während die spätere Form der römischen Bürgercolonie, d. h. die Militär-Colonie, dies nicht mehr gethan habe. Dieser Beweis wird nun dadurch erbracht, dass wir von einer altrömischen Bürgercolonie, dem gracchischen Carthago in Afrika, durch das Ackergesetz vom Jahre 643 d. St., die sogen. Lex Thoria, bestimmt wissen, dass ihre Mitglieder die Landloose zu freiem quiritischem Eigenthum erhalten hatten, während wir bei keiner altrömischen Bürgercolonie Beweise für einen hiervon abweichenden Rechtszustand haben [1]); und dass wir anderseits von zwei Militärcolonieen, Acci und dem an die Stelle des gracchischen Carthago getretenen julischen Carthago, ebenso bestimmt wissen, dass sie bei ihrer Gründung das steuerfreie quiritische Eigenthum an ihrem Grund und Boden nicht besassen, sondern dasselbe erst später durch besondere Verleihung des jus Italicum erhielten, so dass also mit der Gründung einer Militärcolonie an sich nicht die Verleihung des steuerfreien quiritischen Eigenthums verbunden gewesen sein kann [2]). Diese Thatsachen würden auch dann bestehen bleiben, wenn man keine Erklärung für sie fände. Indess braucht man auf ihre Erklärung nicht zu verzichten. Die altrömische Bürgercolonie hatte eine militärisch-politische Aufgabe gehabt, sie hatte gleichsam ein Staatsamt ausgeübt, während die Militär-, d. h. die Veteranen-Colonie eine blosse largitio, eine Belohnung für früher geleistete Dienste war. Die Verpflichtung zur Grundsteuer liess sich nun leichter mit

1) Vergl. S. 164 u. 174 m. Schrift. Dass das steuerfreie quiritische Grundeigenthum der gracchischen Colonisten in Carthago nicht aus einer damaligen Rechtsfähigkeit alles Provinzbodens erklärt werden kann, ist S. 38 f. u. S. 50 f. nachgewiesen worden.

2) S. S. 163 f. u. S. 174 m. Schrift.

einer ertheilten Belohnung, als mit einer erwarteten militärisch-politischen Leistung verbinden. Ferner aber hatte sich beim Uebergange von der altrömischen Bürgercolonie zur Militärcolonie das Rechtsverhältniss zwischen Deducirten und Deducirenden verändert. In den altrömischen Bürgercolonieen hatte das römische Volk sich selbst auf seinem eigenen Boden angesiedelt; in den Militärcolonieen wurden die Veteranen vom Kaiser auf dessen Boden und desshalb auch unter den Bedingungen, welche dieser als Kriegsherr verfügte, angesiedelt. Schon die Massenhaftigkeit der Ansiedlung konnte dazu führen, die bei den altrömischen Bürgercolonieen in Geltung gewesene Uebertragung steuerfreien quiritischen Eigenthums bei den Veteranencolonieen nicht mehr stattfinden zu lassen, da andernfalls die Staatseinkünfte zu sehr geschmälert worden wären [1]).

Wie aber das jus Italicum nach Ulpian das Recht einer italischen Colonie, also ursprünglich das Recht einer altrömischen Bürgercolonie ist, so ist auch der ager Italicus oder das solum Italicum, wenn diese Ausdrücke im steuerrechtlichen Sinne gebraucht werden, nichts anderes als der ager, das solum einer italischen Colonie, einer Stadt mit jus Italicum im Gegensatz zu dem steuerpflichtigen Boden ihrer Nachbarstädte, und nicht etwa der ager, das solum Italiens [2]).

Gegen den Nachweis des Unterzeichneten, dass Italien niemals jus Italicum besessen hat, liesse sich noch ein Einwand vorbringen, der zwar bis jetzt von keiner Seite erhoben worden ist, dem aber hier zum Schlusse noch begegnet werden soll. Plinius nennt an einer der beiden Stellen, an welchen er das jus Italicum erwähnt, dasselbe jus Italiae [3]). Könnte dies etwa zu dem Schlusse berechtigen, dass das jus Italicum denn doch anfänglich ein »Recht Italiens« gewesen sei? Der Unterzeichnete glaubt dies verneinen zu sollen. Wenn es anderweit feststand, dass das jus Italicum das Recht einer bestimmten Colonienklasse war, so konnte der Ausdruck jus Italiae, indem er das Recht der in Italien gelegenen Colonieen bezeichnete, ebenso gut zur Unterscheidung der einen Colonieklasse von der anderen gebraucht werden, als der Ausdruck jus Italicum selbst hierzu gebraucht wurde. Der Genitiv Italiae war dann ebensowenig Genitiv des Subjects, als dies der Genitiv im jus trium liberorum ist. Bei Plinius kann überdies der ganze Ausdruck jus Italiae eine blosse mechanische Nachbildung des Ausdrucks jus Latii gewesen sein. In keinem dieser Fälle kann der Ausdruck des Plinius den Nachweis entkräften, dass das Land Italien als solches die im jus Italicum enthaltenen Rechte nicht besass. Sehr treffend hat übrigens Hr. J. Baron (a. a. O. S. 518) be-

1) S. 170 ff. m. Schrift.
2) S. 179 ff. m. Schrift.
3) N. H. III, 3.

merkt, dass aus dem Ausdrucke jus Latii eine Beziehung auf Colonieen ebenso wenig ersichtlich ist, wie aus dem Ausdruck jus Italicum, während die Quellen über den Inhalt des jus Latii doch eine solche Beziehung unzweifelhaft ergeben.

Rom, im Februar 1886.

Dr. B. Heisterbergk.